



STRAUBENHARDT

Conweiler · Feldrennach · Langenalb · Ottenhausen · Pfinzweiler · Schwann

Amts- und Mitteilungsblatt

Herausgeber: Gemeinde Straubenhardt · Verantwortlich für die Veröffentlichungen im amtlichen Teil: Bürgermeister Helge Viehweg, Ittersbacher Straße 1 · 75334 Straubenhardt · Tel 07082 948-616 · Fax 07082 948-641 · E-Mail: info@straubenhardt.de · Druck und Verlag: Druckhaus Müller GmbH · Achim Müller · Bahnhofstraße 42-44 · 75305 Neuenbürg · Tel 07082 9450-0 · Fax 07082 9450-33 · E-Mail: gemeindeblatt.straubenhardt@druckhausmueller.de

Freitag, den 24. April 2020 Nr. 17/2020

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugspreis: jährlich 28,80 €

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

jede Woche kommen neue Informationen, jede Woche gibt es neue Dinge umzusetzen, jede Woche schreibe ich derzeit einen Beitrag für Sie auf der Titelseite, um Sie zu informieren.

Auch in dieser neuen Ausgabe haben wir Änderungen in der Corona-Landesverordnung erhalten. Leichte Lockerungen sind vorgenommen worden. So können Geschäfte bis 800 Quadratmeter öffnen und auch Friseurbetriebe dürfen beispielsweise unter Einhaltung der Hygienevorschriften den Betrieb bald wieder aufnehmen.

Langsam wird der Schulbetrieb wieder starten, zunächst für Prüfungsklassen. Wie es weitergeht, möchte das Land noch regeln. Die Kindertagesstätten bleiben bis auf Weiteres geschlossen, der Notbetrieb wird allerdings ausgeweitet. Hier kommen wir auf die Eltern zu. Da das Land hierzu bis zum Redaktionsschluss noch keine genauen Hinweise gegeben hat, werden wir auch kurzfristig, wie bisher, alles Notwendige regeln und auf der Homepage bekanntgeben.

Ebenfalls kurzfristig erreicht uns die Nachricht, dass die Landesregierung ab Montag, 27. April eine Maskenpflicht beschlossen hat. Ab diesem Zeitpunkt wird es unsere Pflicht sein, beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr eine einfache Maske oder auch einen Schal bzw. Tuch zu tragen, was Mund und Nase verdeckt.

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, dass wir die Auswirkungen für Sie vor Ort so gering wie möglich halten. Leider versorgt uns die Landespolitik teilweise sehr spät mit Informationen oder regelt Dinge in der Form, dass wir vor Ort sehr kurzfristig handeln müssen. Dazu gehört leider auch, dass wir aus rechtlichen Gründen eine Gemeinderatssitzung durchführen müssen. Die Gemeindeordnung wurde nicht, wie angekündigt, angepasst, um auf diese Krise angemessen reagieren zu können. Wir haben alle Hygienemaßnahmen ergriffen, um eine geordnete, auf das Mindestmaß reduzierte Sitzung durchführen zu können.

Ich danke an erster Stelle für das Verständnis bei unserer Bürgerschaft. Für viele Menschen sind die Belastungen derzeit sehr hoch, das ist uns bewusst. Und doch müssen wir weiterhin vorsichtig bleiben und alle Vorgaben weiter erfüllen. Die Lockerungen sollten uns nicht dazu verleiten zu glauben, es sei alles überstanden. Wir befinden uns derzeit in einer weiter unsicheren Lage.

Besonders bewusst wird das, wenn wir nur in unsere Gemeinde schauen: Wir müssen bis jetzt sechs Todesfälle beklagen. Hinter jedem Todesfall steht ein Mensch, ein Schicksal und Trauer. Wir sind in Gedanken bei den Angehörigen jeder betroffenen Familie.

Für jede Ihrer Sorgen und Nöte sind wir unter stab-corona@straubenhardt.de weiter für Sie da. Wenn es notwendig ist, rund um die Uhr.

Wir stehen als Gemeinde und Gemeinschaft zusammen. Auch von zuhause aus.

Ihr

Helge Viehweg
Bürgermeister



ÖFFNUNGSZEITEN: Mo., Di., Do., Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr

Di.: 15.00 – 12.00 Uhr

Servicezeiten der Telefonzentrale

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

**im Moment nur telefonisch und per Email unter
info@straubenhardt.de erreichbar**

Telefonzentrale 07082/948-50

RATHAUS FELDRENNACH

Bürgermeister

Bürgermeister	Helge Viehweg	07082/948-511
Büro/Veranstaltungen/	Sandra Wetzel	07082/948-511
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Anita Molnar	07082/948-513

RATHAUS FELDRENNACH

Fachbereich 3 Bauen und Wohnen

Fachbereichsleiter	Johannes Kohle	07082/948-520
--------------------	----------------	---------------

Abteilung 1 Bauverwaltung und Liegenschaften

Abteilungsleiter	Dietrich Auer	07082/948-517
Liegenschaften	Anja Göring	07082/948-516
Bauanträge	Sascha Hass	07082/948-524
Hallenverwaltung/ Friedhofswesen	Birgit Herr	07082/948-518

Abteilung 2 Tiefbau und Bauhof

Abteilungsleiter	Markus Binder	07082/948-515
Sachbearbeiterin	Alexandra Sauer	07082/948-523
Bauhofleiter	Kurt Boeuf	07082/20503

Abteilung 3 Technisches Gebäudemanagement

Abteilungsleiter	Frank Maginot	07082/948-522
Sachbearbeiterin	Alexandra Sauer	07082/948-523

RATHAUS CONWEILER

Fachbereich 1 Zentrale Dienste und Bürgerservice

Fachbereichsleiterin	Nicole Schommer	07082/948-622
----------------------	-----------------	---------------

Abteilung 1 Personal und Organisation

Abteilungsleiter	Benedikt Lorsch	07082/948-624
Sachbearbeiterin	Justine Waldhauer	07082/948-628
Sachbearbeiterin	Selena Straub	07082/948-625
Telefonzentrale/Amtsblatt Grundbucheinsichtsstelle/ Rentenstelle/ Geschäftsstelle Gemeinderat	Karina Bachmann	07082/948-616

Abteilung 2 Bürgerservice und Ordnung

Ordnungswesen	Jasmin Becht	07082/948-614
Bürgerbüro/Tourismus	Eva Vollmer	07082/948-611
Bürgerbüro/Fundbüro	Nadja Schraft	07082/948-620
Bürgerbüro/Gewerbe	Sabine Schroth	07082/948-612
Bürgerbüro/Archiv	Mirjam Pilz	07082/948-623
Standesamt	Wolfgang Zeiß	07082/948-621

Abteilung 3 Kinder, Jugend und Familie

Abteilungsleiter	Rouven Rudisile	07082/948-629
Sachbearbeiterin/ Jugendgemeinderat	Susanne Hopfinger	07082/948-613
Bürgerschaftliches Engagement	Stephanie Gerstung	07082/948-627
Beratungsstelle für Hilfen im Alter	Bärbel Pfeiderer-Höhn	07248/917431

RATHAUS SCHWANN

Fachbereich 2 Finanzen

Fachbereichsleiter	Jörg Bischoff	07082/948-732
--------------------	---------------	---------------

Abteilung 1 Haushalt und Steuern

Abteilungsleiter	Patrick Luithardt	07082/948-731
Sachbearbeiterin Steuern	Claudia Kitschun	07082/948-735
Sachbearbeiterin	Angela Pfeiffer	07082/948-737

Abteilung 2 Kasse

Abteilungsleiterin	Cornelia Grossmann	07082/948-734
Sachbearbeiterin	Beate Drechsler	07082/948-736
Sachbearbeiterin	Tanja Meschenmoser	07082/948-740

Abteilung 3 Forst

Abteilungsleiter/Förster	Michael Bruder	0172/9936982
--------------------------	----------------	--------------

Abteilung 4 Büchereien

Bücherei Ottenhausen	Silke Burkhardt	07082/2424
Bücherei Schwann	Maren Dinse/ Ludmilla Göring	07082/60614

Stabsstelle

Feuerwehrwesen	Martin Irion	07082/948-748
Kommunales Krisenmanagement	Cirstin Gerstenlauer	07082/948-741

Personalrat	Klaus Reiter	07082/948-744
-------------	--------------	---------------

Notdienstnummern / Sonntagsdienste

Rettungsdienst/Feuerwehr

Telefon 112

Polizei

Telefon 110

Ärztliche Notfallpraxis:

Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft hat eine einheitliche Telefonnummer: **116 117** (Anruf kostenlos)
Notfallpraxis im Krankenhaus Neuenbürg (allgemeiner Notfallsdienst): Marxzeller Str. 46, 75305 Neuenbürg
Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 bis 24 Uhr.

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst

in den Räumen der **Kinderklinik Pforzheim** mittwochs u. freitags ab 15.00 Uhr samstags, sonn- und feiertags ab 8.00 Uhr (telefonische Terminabsprache sinnvoll) **Telefon 07231/9692969**

Zahnärztlicher Notfalldienst für den Bereich Neuenbürg:
Telefon 0621/38000807

An Samstagen, Sonn- u. Feiertagen von 10 bis 12 Uhr. In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telef. erreichbar. Den zahnärztlichen Notfalldienst für das Wochenende und die Feiertage erhalten Sie immer aktuell im **Internet** unter www.zahn-forum.de/opencms/opencms/patienten/notdienst/karlsruhe/index.html.

Tierärztlicher Notfalldienst <http://www.tiernotdienst.eu/>
– wenn Haustierarzt nicht erreichbar –

Allgemeine Notdienstnummer für die Tierärzte im Enzkreis:

Telefon 07231/1332966

Apotheken <http://lak-bw.notdienst-portal.de/>

Apotheken-Notdienst (kostenfr. a. d. Festnetz) **Tel. 0800/0022833**
Samstags, Sonn- und Feiertage von 8.30 bis 8.30 Uhr

• **Samstag, 25. April**

Central-Apotheke Pforzheim

Westl. Karl-Friedrich-Str. 32, 75172 Pforzheim, Tel. 07231 - 106064

• **Sonntag, 26. April**

Enztal-Apotheke Pforzheim

Westl. Karl-Friedrich-Str. 47, 75172 Pforzheim, Tel. 07231 - 5875116

Gasversorgung Pforzheim Land GmbH

Störungsmeldestelle (Tag und Nacht) **Telefon 0700/797393837**
und/oder **Telefon 07231/393837**

EnBW Regionalzentrum Nordbaden

Störungsnummern

Zentrale in Ettlingen

Servicetelefon (kostenfrei)

07243/180-0

0800/3629477

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Straubenhardt

Telefon 07082/9486-23, Fax 07082/9486-41

E-Mail-Adresse: info@straubenhardt.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helge Viehweg, 75334 Straubenhardt. Für den nicht amtlichen Teil sind die jeweiligen Vereine, Kirchen oder Parteien verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Achim Müller – Druckhaus Müller GmbH, Bahnhofstraße 42 – 44, 75305 Neuenbürg, Telefon 07082/9450-0, Fax 07082/9450-33

E-Mail: anzeigen.straubenhardt@druckhausmueller.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. 1. 2020.

Einzelpreis 1,00 €, Bezugspreis jährlich 28,80 €

(einschließlich Zustellgebühr und 7% MwSt.).

Abbestellungen können unter Wahrung der Frist von zwei Wochen zum Quartalsende vorgenommen werden und müssen beim Verlag schriftlich vorliegen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Verlages. Bei Ausfall infolge höherer Gewalt oder Störungen des Arbeitsfriedens besteht kein Ersatzanspruch. Jeder von uns veröffentlichte Text und jede von uns gestaltete Anzeige dürfen nicht zur gewerblichen Verwendung durch Dritte übernommen werden.

Die nächsten Veranstaltungen

Entfallen !!

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Telefonsprechstunde des Bürgermeisters

Statt der regelmäßigen Sprechstunden, die aufgrund der Coronalage derzeit entfallen, richten wir eine **Telefonsprechstunde** ein.

Herrn Bürgermeister Viehweg ist es gerade in dieser Ausnahmesituation eine Herzensangelegenheit, dass er mit den Menschen aus unserer Gemeinde reden und ihnen aufmerksam zuhören kann. Trotz der körperlichen Distanz, die es aktuell zu wahren gilt, können und müssen wir in engem Austausch mit den Menschen bleiben, wenn auch nur via Telefon.

Sie haben, wie bereits vergangenen Donnerstag, auch an diesem **Donnerstag, 23.4.2020 von 16:30 bis 18:00 Uhr** die Möglichkeit, Fragen zu stellen, persönliche Sorgen und Nöte zu schildern oder spezielle Anliegen mit auf den Weg zu geben. Die zentrale **Telefonnummer lautet: 07082 / 948-511**. Wir stellen Sie dann direkt durch. Die Gesprächszeit begrenzen wir im Hinblick darauf, dass wir viele Bürgerinnen und Bürger zu Wort kommen lassen möchten, auf 10 Minuten. Weitere Formate mit neuen Medien sind in Vorbereitung.

Müllabfuhr in Straubenhardt

in der Zeit vom 24.4. bis 2.5.2020



Restmüll/Bioabfall: keine Leerung

Grüne Tonne:

Flach: Samstag, 2. Mai

Feldrennach, Ottenhausen, Pfinzweiler

Rund: Montag, 4. Mai

Feldrennach, Ottenhausen, Pfinzweiler

Öffnungszeiten Recyclinghof Conweiler:

Freitag

24. April

9.00 – 15.00 Uhr

**eingeschränkte Öffnungszeiten –
Informationen über www.entsorgung-regional.de**

Alle Angaben ohne Gewähr.

Geänderter Redaktionsschluss!

**In der KW 18 ist bereits am Montag,
27. April, 12 Uhr Redaktionsschluss!**

Hilfsbörse für Gastronomen und Gewerbetreibende Straubenhardt lokal – unterstützen Sie den örtlichen Handel

Nutzen Sie diese Angebote in Straubenhardt - weitere nehmen wir gerne entgegen und veröffentlichen Sie im Amtsblatt und auf unserer Homepage. Melden Sie sich!

Dienstleistungen und Einzelhandel

Genthner SchneidTechnik GmbH & Co.KG

www.genthner-schneidtechnik.com · Tel. 07082 79182-44 · r.retzlaff@genthner-schneidtechnik.com · Wir bieten zum Selbstkostenpreis Behelfschilder für das Gesicht zum privaten Gebrauch an. Die Behelfschilder werden komplett in der eigenen Fertigung im Wasserstrahlschneidverfahren hergestellt. Bitte beachten Sie, dass es für dieses Produkt keinerlei Zulassungen gibt. Das Behelfschild ist kein medizinisches Produkt und keine persönliche Schutzausrüstung! Für weitere Informationen und Bildmaterial wenden Sie sich bitte an die angegebenen Kontaktdaten. Lesen Sie dazu auch unseren Artikel auf S. 12

Optik Fesser

www.optik-fesser.de · Tel. 07082-20374 · info@optik-fesser.de · Da wir zur Gesundheitsversorgung gehören, ist OPTIK - FESSER zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet!

Vanessas Blumenwelt

www.vanessas-blumenwelt.de · Tel. 07082 6622 · info@vanessas-blumenwelt.de · Wir liefern Blumensträuße und saisonale Gestecke direkt und kostenlos nach: Straubenhardt, Karlsbad, Kelttern, Marxzell und Waldbronn

Lebensmittel und Gastronomie

Eiscafé Eisblume

Tel. 07082 4168581 · info@eiscafe-eisblume.de · Kontaktloser Abholservice, desweiteren werden wir ab Karfreitag einen kontaktlosen Lieferservice vorerst für die Straubenhardter Ortsteile Conweiler, Schwann und Feldrennach anbieten."

Getränkefachhandel Schottmüller mit Heimservice

www.schottmueller.de · Tel. 07243 66666 oder 0160 96285776 · augenstein@schottmueller.de · Wir sorgen dafür, dass Sie in dieser besonderen Zeit nicht durstig zu Hause sitzen müssen. Kontaktieren Sie uns einfach via Mail, Telefon oder online. Wir beliefern Sie gerne in Straubenhardt, Karlsbad und Waldbronn. Weitere Gemeinden auf Anfrage. Wir freuen uns auf Ihre Bestellungen und bitte bleiben Sie gesund.

HäselBräu Black Forst Brewing GbR

www.haeselbraeu.de/service-und-verkauf.html · Tel. 07082 4990951 · bier@haeselbraeu.de · Die Straubenhardter Brauerei hat einen Drive In an der Schwannerstrasse 10 eingerichtet, an welchem man mittwochs zwischen 18 - 21 Uhr frisches Bier direkt ins Auto geladen bekommt. Ebenfalls wird ein Lieferservice in und um Straubenhardt angeboten. Die aktuell verfügbare Sorten finden Sie auf der Homepage.

Ristorante da'Bambi

www.ristorante-da-bambi.eatbu.com/?lang=de · Tel. 0174 9823069 · Liebe Gäste, wir bieten Abhol- und Lieferangebote für Straubenhardt und Umgebung. Montag bis Sonntag: 12:00 - 21:00 Uhr, Dienstag: Ruhetag. Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen alles Gute und gesund zu bleiben!

Omed Imbiss

Tel. 0152 18356753 · Tel. 07082 4289470 · Wir sind für Sie da - wir bieten zur Abholung an: Verschiedene Pizzen, Döner und vieles mehr. Gerne können Sie auch vorbestellen. Heinrich-Hertzstr. 6 (beim Waschpark) Tel. 0152 18356753 · Geöffnet Montag - Samstag 10-18 Uhr, Hauptstr. 73 in Schwann, Tel. 07082 4289470, Geöffnet Montag - Sonntag 10-18 Uhr, feiertags geschlossen

Pizzeria Da Pino

Tel. 07082 8798 · angela.vetrano@outlook.de · Wir bieten Speisen zum Abholen an. Mittwoch bis Freitag u. Sonntag: 11.30-14.00 Uhr u. 17.00-20.00 Uhr · Samstag: 17.00 -20.00 Uhr--Montag u. Dienstag geschlossen

Lilli'X Book a Cook GbR

Markus & Carsten Lillich · Benzstr.7, 75334 Straubenhardt · info@lillix.eu · Wir bieten solange unser Bistro am Mittagstisch noch geschlossen ist, folgende Speisen zum Abholen und selbst Aufwärmen von Mo - Fr, 14 - 18 Uhr an: 4 x Maultaschen 6 € · 2 x Rinderrouladen mit Soße 8 € · 4 x Frikadellen. 6 € · Portion Lasagne 5,50 € · Portion Bratensoße (200ml) 2,50 €

Trattoria da Luisa

07082 / 1825 · cantaroluisa@gmail.com · <https://www.facebook.com/Trattoria-da-Luisa-2731862273705035/> · Wir bieten traditionelle und leckere italienische Speisen, von Salaten über Teigwaren bis hin zu unseren beliebten Pizzen – wöchentlich von Dienstags bis Sonntags zwischen 17 Uhr und 21 Uhr zur Abholung. Gerne freuen wir uns auf Ihre Bestellung und danken Ihnen bereits heute für Ihre Unterstützung. Am Sportplatz 30 (auf dem Gelände des Tennisclubs TCW), Conweiler

Fünfte Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung gültig ab 18. April 2020

Mit der fünften Änderung der Corona-Verordnung beschließt die Landesregierung vorsichtige Lockerungen. Die neuen Regelungen für Geschäfte gelten ab Montag, 20. April - weitere Regelungen bereits ab Samstag, 18. April 2020.

Die wesentlichen Änderungen der neuen Verordnung:

Öffnung von Läden bis zu 800 Quadratmeter

In Baden-Württemberg dürfen ab dem 20. April kleinere und mittlere Ladengeschäfte mit bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen wieder öffnen. „Das ist keine gegriffene Größe. Ab dieser Verkaufsfläche werden Einzelhandelsbetriebe nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte als großflächig bezeichnet. Sinn dieser Regel ist es, dass nicht alle Geschäfte gleichzeitig wieder öffnen, weil das einen Sog zu unseren Haupteinkaufsstraßen und Einkaufszentren zur Folge hätte“, erklärte Kretschmann.

Zudem können Autohäuser und Fahrradhändler sowie Buchhandlungen unabhängig von ihrer Größe wieder geöffnet werden. Die Möglichkeit des Außer-Haus-Verkaufs bei Gaststätten wird erweitert um Eisdielen und Cafés. Auch Bibliotheken können unter Auflagen wieder geöffnet werden. Friseurbetriebe dürfen voraussichtlich ab dem 4. Mai wieder ihre Dienstleistungen anbieten. Dazu werden in einer späteren Änderung der Verordnung Regelungen erlassen.

Schulen öffnen am 4. Mai für Abschlussklassen

In Baden-Württemberg werden ab dem 4. Mai erst einmal nur diejenigen Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen wieder in die Schule gehen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie die Abschlussklassen der beruflichen Schulen. Zu weiteren Schritten der Öffnung wird das Kultusministerium ein Konzept erarbeiten, ebenso zu den notwendigen Hygienevorgaben.

Die Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben weiter geschlossen. Denn dort wäre das Infektionsrisiko besonders hoch, da sich Kinder in diesem Alter noch nicht ausreichend an die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln halten können. Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und an den weiterführenden Schulen wird weiter aufrechterhalten und ausgeweitet „Mir ist bewusst, dass es für viele Eltern gerade eine hohe Belastung ist, die Betreuung der Kinder und ihre Arbeit unter einen Hut zu bringen. Und ich weiß auch, dass die Erwartungen und Wünsche besonders groß sind, die Notbetreuung auf weitere Berufsgruppen auszuweiten und mehr Kinder einzubeziehen“, sagte der Ministerpräsident.

„Das Kultusministerium führt derzeit unter Hochdruck die Gespräche mit den Trägern und Verantwortlichen und wird konkrete Regelungen ausarbeiten.“ Fest stehe bereits, dass Schüler der siebten Klasse in die Notbetreuung mit einbezogen würden. Darüber hinaus sollen auch Eltern, die aufgrund ihres Berufes einen bestätigten Bedarf haben, diese in Anspruch nehmen können. Diese Schritte seien notwendig, wenn in den kommenden Wochen das wirtschaftliche Leben wieder hochgefahren werde und somit mehr Menschen wieder in einem Präsenzbetrieb arbeiten würden. „Klar ist aber auch, dass das Ganze eine Notbetreuung bleiben wird und wir aus epidemiologischen Gründen nicht alle Familien entlasten können, auch wenn sie gerade zweifelsohne unter hohem Druck stehen.“

Hochschulen öffnen am 20. April mit digitalem Betrieb

Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai ausgesetzt, wird aber ab dem 20. April digital wieder aufgenommen. Präsenzveranstaltungen sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen zulässig und auch nur, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen.

Aufruf zum Maskentragen

(Achtung, ab 27.4.2020 gibt es die Maskenpflicht, siehe Seite 11)

Die Anpassung der Verordnung sieht außerdem vor, dass das Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen aufrecht erhalten bleiben. Bürgerinnen und Bürger bleiben aufgefordert, generell auf private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten.

Ergänzend sprach Ministerpräsident Kretschmann die dringende Empfehlung aus, ab sofort in der Öffentlichkeit, vor allem in Bussen und Bahnen sowie beim Einkauf in Geschäften nicht-medizinische, sogenannte Alltagsmasken zu tragen. „Ein Schal, ein Tuch oder eine selbst gemachte Stoffmaske über Mund und Nase reicht aus. So kann jeder mithelfen, die Verbreitung des Virus weiter zu verlangsamen und Menschenleben zu retten.“

Veranstaltungen weiterhin grundsätzlich nicht möglich

In Baden-Württemberg bleiben Veranstaltungen zunächst bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt – außer sie dienen der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (etwa Gerichtstermine), der Daseinsfür- oder -vorsorge oder dem Betrieb von geöffneten Einrichtungen.

Darüber hinaus sollen nach dem Beschluss von Bund und Ländern Großveranstaltungen voraussichtlich bis mindestens 31. August nicht möglich sein. Hierzu müssen die Details noch festgelegt werden.

Auch die Einschränkungen hinsichtlich der Religionsausübung bleiben zunächst bestehen. Kretschmann kündigte an, mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sprechen zu wollen, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln, wie in Zukunft wieder Gottesdienste unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden können.

Hier der Wortlaut der Verordnung:

Quelle: Homepage der Landesregierung

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden

Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsbeauftragte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunterneh-

men, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich

Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern,

Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater,

Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimmbad Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,

2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,

2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,

3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,

4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdiele,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,

7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,

8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,

9. Reinigungen und Waschsalons,

9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,

11. Raritätenmärkte und Landhandel,

12. Verkaufsstellen für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,

12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern

13. der Großhandel und

14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, de-

ren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. Kinder- und Jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maß-

nahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 wer-

den über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und

4. zur Prüfung der Haftoder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,

4. (aufgehoben)

5. (aufgehoben)

6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,

7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,

8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,

9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,

10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,

12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,

12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder

14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 19. April 2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Mischsortimente: Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente: Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalles in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

Kriterien für Verkaufsfläche: Für die Bestimmung der Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeld-katalog.pdf).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden: Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.

(Änderungen sind gelb markiert)

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen Änderungsschneiderei	Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagenpraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)	Raffaismärkte
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Getränkemärkte	Reifenservice
Apotheken	Großhandel	Reisebüros
Augenoptiker	Hofladen	Sanitätshäuser
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Hörgeräteakustiker	Schuh- und Schlüsselreparatur
Autovermietung, Car-Sharing	Kaminkehrer	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bäckereien/Konditoreien	Kfz-Werkstätten	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Kioske	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baumärkte	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tankstellen
Baustoffstandorte	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Textilreinigung
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Lebensmitteleinzelhandel	Tierbedarf
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Bestatter	Lohnsteuerhilfevereine	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Brennstoffhandel	Makler	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Medizinische Zweithaarversorgung	Verkauf von Jagerebedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudeerweiterer	Metzgereien	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z. B. Schreibereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Verkaufsautomaten
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Verkaufskassen
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Versicherungsbüros
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	Orthopädischschuhmacher	Warenlieferung und Montage
Fotografiedienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Outlet-Center	Waschsalons
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Pfandleihhäuser, nur Pfandnahme	Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)
Gärtnereien	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Gartenbaubedarf		Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Verkaufskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt. Änderungen sind gelb markiert

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken	Massagestudios (erlaubt bleiben Massagenpraxen mit Kassenzulassung)	Tourismushotels
Fahrradverleih zu touristischen Zwecken	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre nur bis 3. Mai, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Fahrschulen	Nagelstudios	Waxingstudios
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Piercingstudios	
Frisöre bis 3. Mai (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	
Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen	Reisebusse im touristischen Verkehr	
Koch- und Grillschulen	Sonnenstudios	
Kosmetikstudios	Studios für kosmetische Fußpflege	
	Tattooostudios	

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung

§ 4 Absatz 3 der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung in der Fassung vom 17. April 2020 sieht vor, dass bestimmte Einrichtungen, darunter auch Einrichtungen des Einzelhandels, öffnen dürfen. Voraussetzung einer Öffnung ist gemäß § 4 Absatz 5 der Corona-Verordnung darüber hinaus, dass die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Daneben stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundlegende Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, die auch das aktuelle Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2 berücksichtigen müssen. Wesentliche Anforderung ist, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arb-

SchG die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen muss.

Zur näheren Konkretisierung sowohl der Vorgaben der Corona-Verordnung als auch des Arbeitsschutzgesetzes für zu öffnende Einrichtungen des Einzelhandels ergehen daher die nachfolgenden gemeinsamen Konkretisierungen. Sie gelten für alle Einrichtungen des Einzelhandels, die aufgrund der Corona-Verordnung öffnen dürfen. Zudem wird die konkrete Auslegung des aus Gründen des Infektionsschutzes geschaffenen Flächenkriteriums in § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung definiert. Diese Hinweise dienen den Betreibern von Einrichtungen des Einzelhandels als Checkliste zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und den Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz und bezüglich des Infektionsschutzes als Kriterienkatalog bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften.

A. Wer darf gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung öffnen?

Alle Geschäfte, die bisher schon geöffnet waren, dürfen weiterhin geöffnet bleiben (ohne eine Begrenzung der Verkaufsfläche). § 4 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung bietet eine zusätzliche Öffnungsmöglichkeit für alle Geschäfte, die aufgrund sonstiger Vorschriften der Corona-Verordnung nicht öffnen dürfen und deren Verkaufsfläche 800 m² nicht übersteigt. Zweck dieser Flächenbegrenzung ist es, die Verkaufsoffnung so zu begrenzen, dass die Kundenfrequenz auf ein unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes vertretbares Maß begrenzt bleibt.

1. Definition der Verkaufsfläche

Zur Verkaufsfläche zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Flächen, auf denen Waren präsentiert werden und gekauft werden können. Verkaufsfläche ist also die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Grundsätzlich kann auf die baurechtliche Genehmigung abgestellt werden.

Im Einzelnen zählen somit zur Verkaufsfläche:

- Die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Ware und zum Entsorgen des Verpackungsmaterials)
- Diejenigen Bereiche innerhalb eines Selbstbedienungsladens, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (z.B. Käse-, Fleisch-, und Wursttheke etc.) und in denen das Personal die Ware zerkleinert, abwägt oder abpackt.
- Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände sowie Schaufenster sind zur Verkaufsfläche zu zählen, sofern sie sich beispielsweise innerhalb des durch Kunden betretbaren Verkaufsraumbereiches befinden.

Nicht zur Verkaufsfläche zählen:

- Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt, sowie die (reinen) Lagerflächen.
- Flächen vor Notausgängen.
- Außerhalb der Verkaufsstätte liegende überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen.

Ob es sich um einen einzigen oder um mehrere (Einzelhandels-)Betriebe handelt, bestimmt sich nach baulichen und betrieblich-funktionellen Gesichtspunkten. Ein Einzelhandelsbetrieb ist nur dann als selbstständig anzusehen, wenn er unabhängig von anderen Betrieben genutzt werden kann und deshalb als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Ist innerhalb eines Gebäudes die Betriebsfläche baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt, bilden diese Einheiten gleichwohl einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO wenn die Gesamtfläche durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, diese jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt (z. B. Backshop und Laden für Toto/Lotto, Zeitschriften und Schreibwaren).

2. Abtrennung von Verkaufsflächen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Öffnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung ist die gesamte Verkaufsfläche des Geschäfts am Tage des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung zu berücksichtigen. Abtrennungen und Stilllegungen von Verkaufsbereichen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit nicht maßgeblich.

3. Gebäude mit mehreren, rechtlich unabhängigen Geschäften

In Gebäuden mit mehreren, rechtlich voneinander unabhängigen Geschäften (Shoppingcenter, Outlet-Center usw.) wird jedes Geschäft gesondert betrachtet. Maßgeblich für die Beurteilung der Verhältnisse ist der Tag des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse bleiben unbeachtlich.

B. Welche hygienischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um für den Verkauf öffnen zu dürfen?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration halten die Einhaltung folgender Regeln durch den Betreiber von Einrichtungen des Einzelhandels für erforderlich und bitten die Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz sowie die Ortspolizeibehörden bezüglich des Infektionsschutzgesetzes, bei der Überwachungstätigkeit und bei der Beantwortung von Anfragen Folgendes zu beachten:

1. Technische Schutzmaßnahmen

- An den Kassensarbeitsplätzen sind zwischen Kassenpersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.
- Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassensarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.
- Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.
- Nach Möglichkeit sollten Ein- und Ausgang getrennt werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

2. Abstandsregelungen

- Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten.
- Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und den Kunden das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung (Community-Maske) empfohlen wird.
- Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).
- Als ergänzende Maßnahme ist das Tragen eines für die jeweilige Situation geeigneten Mund- Nasenschutzes (z. B. Community-Maske) durch die Beschäftigten in Betracht zu ziehen.

3. Hygiene und Desinfektion

- Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.
- Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.
- Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.
- Pausenräume oder –bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.
- Kassenpersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.
- Bei jedem Personalwechsel am Kassensarbeitsplatz sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.
- Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen o. ä. sind mehrmals täglich zu reinigen.
- Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.
- Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/Fahrrersitz/Sattel/Armaturen).

- Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

4. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

- Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind mit Blick auf den Sonderfall einer Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus zu ergänzen. Dabei ist zu prüfen, wie die Infektionsgefährdung unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz weiter reduziert werden kann. Beispiele für mögliche Maßnahmen sind z. B. ein Schichtbetrieb mit festen Teams, um Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren oder die Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.
- Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID- Erkrankung (siehe hierzu: http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) können unter Berücksichtigung der ergänzten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ggf. nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden.

Für Schwangere gelten besondere Regelungen; vgl. hierzu Merkblatt Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)"; https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf.
Stuttgart, den 17. April 2020

Landesregierung beschließt Maskenpflicht ab 27. April

Die baden-württembergische Landesregierung führt ab 27. April eine sogenannte Maskenpflicht beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr ein. Man habe festgestellt: Bisher halten sich zu wenige Menschen im Land an die dringende Empfehlung zum Tragen von Masken. Mit der Pflicht zu einem Nasen-und-Mund-Schutz sei aber kein medizinischer Mundschutz gemeint, auch einfache Masken helfen. Notfalls seien auch ein Schal oder Tuch ausreichend. Der medizinische Mundschutz solle für Altenheime und Krankenhäuser vorbehalten bleiben.

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps finden Sie hier:
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA),
<http://www.infektionsschutz.de>


infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen: Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

- 1. Regelmäßig Hände waschen**
 - ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
 - ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
 - ▶ vor den Mahlzeiten,
 - ▶ nach dem Besuch der Toilette,
 - ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
 - ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.
- 2. Hände gründlich waschen**
 - ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
 - ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
 - ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
 - ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
 - ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.
- 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten**
 - ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.
- 4. Richtig husten und niesen**
 - ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
 - ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.
- 5. Im Krankheitsfall Abstand halten**
 - ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
 - ▶ Verzichtern Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
 - ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
 - ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.
- 6. Wunden schützen**
 - ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.
- 7. Auf ein sauberes Zuhause achten**
 - ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
 - ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.
- 8. Lebensmittel hygienisch behandeln**
 - ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
 - ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
 - ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
 - ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.
- 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen**
 - ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
 - ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.
- 10. Regelmäßig lüften**
 - ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.


Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2016

Aktuelle Meldungen aus unserer Gemeinde finden Sie hier:

www.straubenhardt.de

Folgen Sie uns auch auf Facebook unter: <https://www.facebook.com/gemeinde.straubenhardt>

Bürgermeister

Gesichtsschutz für den privaten Gebrauch

Die Straubenhardter Firma Genthner SchneidTechnik hilft mit eigens hergestellten Behelfsschildern aus – Bauhof der Gemeinde, Sozialstation und verschiedene Firmen bereits ausgestattet

Mundschutzmasken sind gefragt denn je. Besonders nach Einführung der Maskenpflicht, die ab kommenden Montag gilt. Viele machen sich daher Gedanken, mit eigenen Kreationen zu helfen – auch das Straubenhardter Unternehmen Genthner SchneidTechnik. Dort wurden in eigener Fertigung im Wasserstrahlschneidverfahren sogenannte Behelfsschilder konzipiert und hergestellt, 160 wurden bereits ausgeliefert. „Die Idee kam von einem Mitarbeiter, dessen Frau im Krankenhaus arbeitet“, sagt Geschäftsführer Ronny Retzlaff. Nach ein, zwei Bastelabenden sei es ihnen gelungen, ein transparentes und bruchsicheres Behelfsschild zu realisieren. Dieses bestehe aus Kunststoff, Schaumstoff und verstellbarem Gummiband, sei 100 Gramm leicht und binnen 15 Minuten fix und fertig hergestellt – mit 3600 Bar Druck.



Ronny Retzlaff mit einem selbst konstruierten Behelfsschild

Die Empfehlungen des BfArM seien berücksichtigt. Zu beachten ist aber: „Das Behelfsschild ist kein medizinisches Produkt, keine persönliche Schutzausrüstung und einzig für den privaten Gebrauch zu verwenden“,

betont Retzlaff. Es gebe keinerlei Zulassung, dies stehe auch so auf dem Hinweiszettel, der bei der Auslieferung des Produkts beiliegt. Doch allein durch den Prototyp hätte das Unternehmen bereits so viele positive Rückmeldungen erhalten, dass es in die Produktion eingestiegen ist. Die Azubis tragen das Schild permanent, die Mitarbeiter dann, wenn der Mindestabstand gefährdet sei – etwa am Wareneingang oder bei Arbeiten, die zu zweit ausgeführt werden müssen. Auch die Gemeinde Straubenhardt habe das Projekt sofort unterstützt, über die Initiative „Straubenhardt hilft“ auf das Hilfsangebot hingewiesen und die nötigen Kontakte vermittelt. So wurde die Sozialstation der Sozialen Dienste Straubenhardt/Keltern mit 30 kostenlosen Schildern ausgestattet. „Wir sind begeistert, das ist ein ganz anderer Schutz“, sagt Petra Allion, Geschäftsführerin der Sozialen Dienste. Die Mitarbeiter fühlten sich bei der Arbeit sicherer, zumal das Visier austauschbar und unproblematisch zu desinfizieren sei. Der Straubenhardter Pflegedienstleiterin Nina Brugger zufolge seien die Schilder bei der Körper- und Behandlungspflege oder bei Patienten mit Symptomen (derzeit keine) im Einsatz.

Auch der Bauhof der Gemeinde erhielt 30 dieser Gesichtsvisiere, 100 gingen an verschiedene Firmen im Umkreis. Da das Schild zu 100 Prozent in der eigenen Fertigung hergestellt wird, ist Genthner SchneidTechnik in der Lage, auch höhere Stückzahlen kurzfristig umzusetzen. Bis zu 700 Stück könne der 12-Mann-Betrieb in der Woche produzieren. Weitere Einrichtungen könnten somit zum Selbstkostenpreis unterstützt werden. „Wir wollen helfen und kein Geld damit verdienen“, so der Geschäftsführer, der sich wünscht, dass die Pandemie zügig abflacht und die Schilder nicht mehr in diesem Umfang produziert werden müssen.

Wer Interesse hat, meldet sich unter Telefon (07082) 7918244. Mehr Informationen auf www.genthner-schneidtechnik.com.



Eigens entwickelt und hergestellt: Ronny Retzlaff (vorne), Geschäftsführer der Firma Genthner SchneidTechnik, hilft Einrichtungen wie der Sozialstation oder dem Bauhof der Gemeinde mit Behelfsschildern aus. Darüber freuen sich Bürgermeister Helge Viehweg (von links), Nina Brugger, Pflegedienstleitung Straubenhardt, und Petra Allion, Geschäftsführerin der Sozialen Dienste Straubenhardt/Keltern. Foto: Gemeinde Straubenhardt

Preise für Osterhasenaktion überreicht

Tolle Resonanz auf Rätsel im Amtsblatt – Aus knapp 50 Einsendungen fünf Geschenke verlost

Spaß für die ganze Familie: Unsere Osterhasenaktion „Ei, wer hoppelt denn da“ in der Ausgabe 15 kam an – zu unserer großen Freude. 49 kleine und große Straubenhardter nahmen an dem Suchspiel teil, bei dem zwei Osterhasen und sechs Eier – für jeden Ortsteil eins – versteckt waren. Die richtige Lösung waren die Seiten 4, 8, 10, 12, 15, 18 und 21. Fünf Preise wurden verlost, Bürgermeister Helge Viehweg zog höchstpersönlich die Gewinner und überbrachte ihnen die freudige Nachricht. Die Gutscheine und Überraschungen ortsansässiger Gewerbetreibender wurden bereits überbracht. Danke fürs Mitmachen – auch an das Druckhaus Müller, das uns dabei ganz toll unterstützt hat.



Bürgermeister „trifft“ C2C-Vorständin

Live-Talk zu Cradle to Cradle mit Helge Viehweg und Nora Sophie Griefahn

Seit 2019 ist Straubenhardt die erste Cradle to Cradle-Modellgemeinde in Baden-Württemberg. Im Live-LAB-Talk sprach die geschäftsführende Vorständin des Cradle to Cradle Vereins Berlin, Nora Sophie Griefahn, mit Bürgermeister Helge Viehweg über den Ansatz in Straubenhardt – wie dieser in der Enzkreiskommune umgesetzt wird, welche Chancen und Hürden für Städte und Kommunen bestehen, die das Prinzip ebenfalls in der Praxis anwenden möchten, oder auch, wie die Menschen vor Ort von der Idee zu begeistern sind. Das Gespräch dauerte eine Stunde und ist auf Youtube zu sehen: <https://youtu.be/3xle7jAuF0>



Stabsstelle Feuerwehr / Kommunales Krisenmanagement

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A



STRAUBENHARDT

Die Gemeinde Straubenhardt schreibt als öffentlicher Auftraggeber auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) folgende Lieferleistung öffentlich aus:

Ausschreibungsgegenstand:

ein Gerätewagen-Transport (GW-T)

nach DIN EN 1846 –2, E DIN 14502 –2 und DIN 14502 –3 und der Technischen Baubeschreibung für nicht durch DIN genormte Feuerwehrfahrzeuge in Baden-Württemberg

Auftraggeber/ausschreibende und den Zuschlag erteilende

Stelle:

Gemeinde Straubenhardt - Ittersbacher Straße 1- 75334 Straubenhardt
Telefon 07082 948-50 - info@straubenhardt.de - www.straubenhardt.de

Kurzbeschreibung:

Die Gemeinde Straubenhardt beschafft im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A einen Gerätewagen – Transport.
Die Ausschreibung erfolgt in drei Losen (Los 1 - Fahrgestell und Aufbau, Los 2 - Feuerwehrtechnische Beladung, Los 3 - Rollcontainer).
Bieter haben die Möglichkeit Angebote für ein Los, mehrere oder alle Lose einzureichen. Das Ladungssicherungssystem des Loses 1 muss bezüglich den Rollcontainern des Loses 3 kompatibel sein und für Systeme verschiedener Hersteller flexibel nutzbar sein. Der Nachweis ist mit Abgabe des Angebotes zu erbringen. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber ein Vertrags- und Lieferverhältnis zustande. Als Vertragsbestandteil wird die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) festgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen können angefordert werden bei:

Gemeinde Straubenhardt - Stabsstelle Feuerwehr, Herr Irion
Dobler Straße 2 - 75334 Straubenhardt - 07082 948-748
E-Mail: martin.irion@straubenhardt.de

Die Anforderung ist unter Angabe der kompletten Firmenanschrift vorzunehmen. Die Unterlagen werden auf elektronischem Weg versendet.

Fristen:

Bekanntmachung	20.4.2020
Angebotsfrist (Einreichungsfrist)	25.5.2020, 10.00 Uhr
Zuschlagsfrist (Bindefrist)	1.7.2020
Liefertermin:	baldmöglichst

Die Angebote sind einzureichen bei:

Gemeinde Straubenhardt - Stabsstelle Feuerwehr - Rathaus Schwann
Dobler Straße 2 - 75334 Straubenhardt

Angebote müssen bis zur genannten Frist in verschlossenem und mit Kennzettel versehenen Angebotsumschlag eingegangen sein und sind in deutscher Sprache zu verfassen. Sie können ausschließlich auf dem Postweg oder persönlich zugestellt werden.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe des Angebotes verzichtet der Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

Zahlungsbedingungen:

Die Schlusszahlung erfolgt nach Lieferung, mängelfreier Abnahme durch den Auftraggeber sowie der Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung. Eine mögliche Zwischenzahlung leistet der Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers (Rechnung) nach Anlieferung des Fahrgestells beim Auftragnehmer. Details zu erforderlichen Sicherheiten sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen und vom Bieter anzugeben.

Referenzen / Eignung:

Zur Glaubhaftmachung der Leistungsfähigkeit sind

- aktuelle Prospekte
- aktuelle Datenblätter
- Nachweis der Eintragung in das Berufsregister und Mitgliedschaft der Berufsgenossenschaft
- eine Referenzliste bereits ausgelieferter Fahrzeuge vergleichbarer Ausführung (Los 1), bereits ausgelieferter Beladung (Los 2) bzw. Rollcontainer (Los 3) in den letzten drei Jahren (min. 10 Fahrzeuge bzw. Lieferleistungen)
- die unterschriebene Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach VOL (A)
- Benennung der Leistungen eventueller Nachunternehmer und deren unterschriebene Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach VOL (A)

dem Angebot beizufügen.

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Gewichtung LOS 1 (Fahrgestell und Aufbau):

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt anhand folgender Kriterien:

Preis:	50 %
Garantie/Service	20 %

Technische Daten	30 %
------------------	------

Gewichtung LOS 2 (Beladung):

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt anhand folgender Kriterien:

Preis:	100 %
--------	-------

Gewichtung LOS 3 (Rollcontainer):

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt anhand folgender Kriterien:

Preis:	80 %
Technische Daten	20 %

Helge Viehweg, Bürgermeister

Fachbereich Zentrale Dienste und Bürgerservice

Erweiterte Notbetreuung für Schulen und Kindertagesstätten

Die Landesregierung hat eine Erweiterung der Notbetreuung beschlossen. Diese wird eingerichtet ab dem 27. April 2020. Neu bei der Notbetreuung ist, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten. Außerdem werden auch Schülerinnen und Schüler der siebten Klasse in die Notbetreuung mit einbezogen. Alle weiteren Regelungen können Sie auf der Homepage des Kultusministeriums nachlesen unter: www.km-bw.de.

Auch wenn von Seiten des Kultusministeriums zum jetzigen Zeitpunkt noch Fragen bzw. Auslegungen offen sind, müssen Sie bereits jetzt einen Antrag auf Notbetreuung für Ihr/e Kinde/r stellen. Die Frist zur Abgabe hierfür endet 24.4.2020 um 12 Uhr. Den Antrag finden Sie nachstehend sowie auf unserer Homepage.

Anmeldung zur Notbetreuung:

Gemeinde Straubenhardt Rathaus Conweiler

FB 1 Zentrale Dienste und Bürgerservice Abteilung 3, Herr Rudisile

Abzugeben bis 24.4.2020 um 12 Uhr

Name, Vorname

Adresse

Telefon / E-Mail

Hiermit beantrage ich eine Notbetreuung

vonUhr bisUhr (bisherige Buchung)

ab dem

Bisherige Einrichtung / Schule Klasse:

Name, Vorname des Kindes / Geburtsdatum

Name, Vorname des Kindes / Geburtsdatum

Name, Vorname des Kindes / Geburtsdatum

Grundvoraussetzung ist nach den Vorgaben der Landesregierung, dass beide Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben **und** nicht abkömmlich sind. **Zudem** muss bestätigt werden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Derzeit ausgeübte Tätigkeit

Derzeitiger Arbeitgeber

☐ ich habe das alleinige Sorgerecht (**Nachweis** anbei)
Der/die zweite Erziehungsberechtigte übt folgende Tätigkeit aus:

Derzeit ausgeübte Tätigkeit

Derzeitiger Arbeitgeber

Bitte fügen Sie diesem Antrag einen **Arbeitgebarnachweis** an, indem die Präsenzpflcht und Unabkömlichkeit bestätigt wird.

☐ Ich bestätige, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

☐ Der nachgenannten Einwilligung zur Datenverarbeitung stimme ich zu.

Unterschrift:

Anmerkung:

Für den Fall, dass die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, sind wir aufgrund der Verordnung verpflichtet, vorrangig die Kinder aufzunehmen, bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 der Verordnung der Landesregierung tätig und unabkömmlich ist.

Einwilligung zur Datenverarbeitung:

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten elektronisch erhoben und gespeichert werden. Meine Daten werden dabei nur für die organisatorischen Anforderungen der Kinderbetreuung genutzt. Ich habe das Recht auf Widerruf dieser Einwilligungserklärung und auf das Löschen meiner gespeicherten Daten. Weitere Informationen zur Datenerhebung und den datenschutzrechtlichen Vorgaben nach DSGVO können auf der Homepage der Gemeinde Straubenhardt eingesehen werden.



STRAUBENHARDT

Wir gehen in die Zukunft - kommen Sie mit?

Die Gemeinde Straubenhardt bietet in ihren Kindertagesstätten zum nächsten Kindergartenjahr 2020/21 mehrere

Praxisintegrierte Ausbildungsstellen zum Erzieher (m/w/d)

Nähere Informationen sowie die Aufnahmevoraussetzungen finden Sie auf der Homepage der Johanna-Wittum-Schule (Pforzheim) oder Bertha-von-Suttner-Schule (Ettlingen).

Zudem bietet die Gemeinde in ihren Kindertagesstätten zum nächsten Kindergartenjahr 2020/21 mehrere

Ausbildungsstellen für das Anerkennungspraktikum (m/w/d)

Wir bieten ein attraktives und vielfältiges Arbeitsumfeld in motivierten, dynamischen und hilfsbereiten Teams.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte per E-Mail **bis zum 3. Mai 2020** an Herrn Rudisile (Abteilungsleitung Kinder, Jugend & Familie) unter rouven.rudisile@straubenhardt.de. Gerne stehen Ihnen Herr Rudisile, Tel. 07082 / 948-629, und Herr Lorsch (Abteilungsleitung Personal & Organisation), Tel. 07082 / 948-624, auch für Rückfragen zur Verfügung.

Wir freuen
uns auf
Ihre Bewerbung!

E-Mail-Adresse für redaktionelle Beiträge:
info@straubenhardt.de



STRAUBENHARDT

Wir gehen in die Zukunft - kommen Sie mit?

Die Gemeinde Straubenhardt (ca. 11.000 Einwohner) liegt im Enzkreis, umgeben von Natur, starker Wirtschaft und Freizeitmöglichkeiten. Wir pflegen eine offene Kommunikation und flache Hierarchien mit schnellen Entscheidungen. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine fachlich souveräne und persönlich überzeugende

Leitung der Kindertagesstätte Langenalb (m/w/d)

100 % Stellenanteil, unbefristet
(derzeitige Leitungsfreistellung in Höhe von 50 %,)

Sie erwartet:

- Leitung einer modernen Einrichtung mit vier Gruppen in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht
- Eine respektvolle und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- Weiterentwicklung der pädagogisch konzeptionellen Arbeit und Qualitätssicherung
- Mitarbeiterführung und Teamentwicklung mit einem partizipativen und konstruktiven Führungsverständnis
- Zusammenarbeit mit dem Träger und vielfältigen Kooperationspartnern
- Freiraum für abwechslungsreiches und eigenständiges Arbeiten

Wir wünschen uns:

- Qualifikation im Rahmen des Fachkräftecatalogs
- Erste Leistungserfahrungen sind von Vorteil
- Kenntnisse bei der Gestaltung von Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozessen
- Dynamik und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Veränderungsprozessen
- Hohes Maß an Engagement, Eigeninitiative, Kreativität und Flexibilität
- Sehr gute Kommunikationsfähigkeiten und Stärken in souveräner Gesprächsführung
- Selbstständige, strukturierte und lösungsorientierte Denk- und Arbeitsweise

Wir bieten:

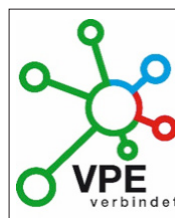
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit Vergütung nach dem TV SuE
- Konstruktive Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen, innovativen und zukunftsorientierten Träger
- Vielfältige und anspruchsvolle Führungsaufgaben mit einem hohen Gestaltungs- und Verantwortungsspielraum
- Sehr gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Fragen?

Richten Sie bitte an Herrn Rouven Rudisile (Abteilungsleitung Kinder, Jugend & Familie), Tel. 07082 / 948 - 629, oder Herrn Benedikt Lorsch (Abteilungsleitung Personal & Organisation), Tel. 07082 / 948 - 624. Mit einem Klick senden Sie uns bis zum **3. Mai 2020** ganz einfach Ihre Bewerbungsunterlagen **per Mail an** rouven.rudisile@straubenhardt.de

Wir freuen
uns auf
Ihre Bewerbung!

Pressemitteilung VPE



Coronavirus: Änderungen ab dem 20.4.2020

- **Ferienfahrplan tritt wieder in Kraft**
- **Kundencenter RVS/Südwestbus in Pforzheim öffnet**

Pforzheim 16.4.2020

Gestern haben sich Bund und Länder auf einige Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen geeinigt. Auf dieser Grundlage tritt ab Montag den, 20.

April 2020 bis auf Weiteres wieder der Ferienfahrplan im VPE-Gebiet in Kraft. Dies bedeutet, dass alle Kurse, die mit Ausnahme der im Fahrplan mit einem S = nur an Schultagen gekennzeichnet sind, gefahren werden.

Der aktuelle Fahrplan ist in der elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) erfasst und kann über www.vpe.de und die VPE-App abgerufen werden. Das Kundencenter RVS/Südwestbus in der Deimlingstraße 25 in Pforzheim ist ab dem 20.4.2020 für alle Kunden wieder geöffnet. Weitere Informationen zu den eingeschränkten Öffnungszeiten finden Sie unter www.pforzheimfaehrtbus.de. "Mit dem Ferienfahrplan werden wieder mehr Busse eingesetzt, wodurch eine bessere Einhaltung der Abstandsregeln gewährleistet ist. Fast alle Kurse werden gefahren. Aufgrund des hohen Krankenstandes gibt es allerdings noch kleinere Einschränkungen", sagt Axel Hofsaß, Geschäftsführer des VPE.

Besonders zu beachten sind die Einschränkungen bei folgenden RVS/Südwestbus Linien: 704, 706, 731, 735, 736 und 738. Details finden Sie unter www.vpe.de. Ebenso entfallen weiterhin die Moonlightbusse und die Anrufsammeltaxen.

Um die Ansteckungsgefahr in Bussen und Bahnen zu mindern, schließt sich der VPE den Empfehlungen, Schutzmasken für die Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu tragen, an. Weiterhin wird gebeten, den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Gesundheitsbehörden des Landes und der Kommunen zu folgen und die notwendigen Hygienemaßnahmen unbedingt einzuhalten. In Zeiten in denen Geduld, Disziplin und Gemeinsinn gefragt sind, bedanken wir uns bei allen Beteiligten und bemühen uns, weiterhin einen verlässlichen Fahrplan anzubieten und das Angebot im öffentlichen Nahverkehr aufrecht zu erhalten.

Neues aus dem Albtal



Hätten Sie's gewusst?

Das ALBTAL hat eine Zwillingsschwester;
Im ALBTAL kann man "Draußen Daten";
Das ALBTAL hat eine hervorragende Bier.Kultur;
Das ALBTAL ist wild und romantisch zugleich;
Das ALBTAL hat Wellenreiter;
Das ALBTAL hat Feine Adressen.....
Antworten dazu gibt es im ALBTAL MAGAZIN.



Hier finden sich überraschende, interessante, wissenswerte und unterhaltsame Geschichten aus und um das ALBTAL.

Online schmökern kann man unter www.albtal-tourismus.de "Geschichten aus dem ALBTAL". Das Magazin liegt aktuell vor dem Eingang zur Stadtinformation im Schloss aus, kann aber auch zugeschickt werden.

Viel Spaß beim Stöbern und Stauen wünscht die Tourismusgemeinschaft Albtal Plus e.V.!

Informationen unter www.albtal-tourismus.de

Bürgerbüro

Öffnungszeiten Häckselplatz in Conweiler

Zur Beseitigung des auf der Gemarkung Straubenhardt anfallenden Gras- und Grünschnittes (Baum- und Heckenschnitt), jedoch ausdrücklich nicht aus Feuerbrandschnitt, steht der Häckselplatz neben dem Recyclinghof Conweiler kostenlos zur Verfügung. **Der Häckselplatz in Conweiler ist montags bis samstags von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.** Es wird gebeten, den angelieferten Gras- und Grünschnitt jeweils sortiert in die dafür vorgesehenen Plätze bzw. Behälter abzuladen. Wir bitten um Beachtung und strikte Einhaltung der unten abgedruckten Benutzungsordnung.

Benutzungsordnung für den Häckselplatz Conweiler

- Nutzungsberechtigte:** Der Häckselplatz steht vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Straubenhardt zur Benutzung zur Verfügung.
- Nutzungszeitraum:** Der Häckselplatz ist das ganze Jahr über von Montag bis Samstag zwischen 8.00 und 20.00 Uhr geöffnet.
- Nutzungsumfang**
 - Als loses Häckselgut darf nur Baum- und Strauchschnitt abgelagert werden.**
 - In den Container darf – allerdings ohne Plastiktüten – geschüttet werden: Laub, Grasschnitt, Blumen- und Pflanzenreste.**
 - Verboten ist – neben anderen Müllarten – die Ablagerung von:** Wurzelstöcke, Kleintierstreu, Mist, Heu und Stroh, kompostierbare Küchenabfälle und Speisereste. Ebenso verboten ist das Entsorgen von Fallobst.
- Ordnungswidrigkeiten**
Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung werden als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht

Fundbüro

- 1 kleines Funkgerät (Feldrennach)
- 1 Schlüsselmäppchen (Schwann)
- 1 Schlüssel (Schwann)
- 1 Schlüsselbund (Schwann)

Eigentumsansprüche können bei der **Gemeindeverwaltung, 07082 / 948-620, Rathaus Conweiler, Bürgerbüro** geltend gemacht werden.

Ehrentafel des Alters

Ortsteil Conweiler

Spiegel, Rita	27.4.	70 Jahre
---------------	-------	----------

Ortsteil Ottenhausen

Kühn, Reinhard	28.4.	75 Jahre
----------------	-------	----------

Ortsteil Schwann

Beck, Heinz	25.4.	70 Jahre
Gentner, Manfred	28.4.	80 Jahre

Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

Bitte haben Sie Verständnis: Auf Grund der aktuellen Situation sieht Herr Bürgermeister Viehweg derzeit von persönlichen Besuchen zu Geburtstagen oder Ehejubiläen ab.

Gemeindebücherei Ottenhausen/Schwann

Gemeindebüchereien Schwann und Ottenhausen ab dem 27. April geöffnet

Ab Montag, 27. April bieten die Gemeindebüchereien in Schwann und Ottenhausen ihren Service zu den regulären Öffnungszeiten mit Einschränkungen wieder an.

Mit Rücksicht auf die Hygienevorschriften im Rahmen der Corona-Pandemie wird der Zugang nur einer begrenzten Besucherzahl gewährt. Mit Wartezeiten ist zu rechnen. Die Gemeindebüchereien öffnen zunächst nur für die Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Benutzerausweises. Neuanmeldungen sind möglich. Der Aufenthalt in den Regalzonen wird mit Rücksicht auf die Wartenden auf die Zeit der Medienauswahl beschränkt.

Fachbereich Bauen und Wohnen

Friedhofsverwaltung: Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale

In den Kalenderwochen 19 und 20 wird die Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen der Gemeinde Straubenhardt von geschulten Mitarbeitern des Bauhofes mit dafür vorgesehenen Prüfverfahren überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Kartierungen von Tieren und Pflanzen

In unserer Gemeinde werden 2020 Kartierungen von Tieren (Insekten, Vögel, Fledermäuse) und Pflanzen auf wenigen Stichprobenflächen durchgeführt. Der Bearbeitungszeitraum, der ausschließlich im Außenbereich stattfindenden Kartierungen, erstreckt sich von April bis Ende November 2020. Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierern als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG).

Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten, so dass bei der Kartierung die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A



STRAUBENHARDT

Die Gemeinde Straubenhardt schreibt auf der Grundlage der VOB nachstehende Arbeiten öffentlich aus:

Bauvorhaben: Neubau eines Feuerwehrhauses, Straubenhardt

Ort der Ausführung: 75334 Straubenhardt

Auftraggeber: Bürgermeisteramt Straubenhardt
Postfach 63, 75332 Straubenhardt
Bürgermeister Helge Viehweg
Tel. +49 7082 948510, Fax +49 7082 948540

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen (Übersicht siehe nachstehende Tabelle, Details entnehmen Sie bitte der Homepage www.Straubenhardt.de)

Kurzbeschreibung: Die Gemeinde Straubenhardt beabsichtigt, den Neubau eines Feuerwehrhauses im Rahmen der Zusammenlegung diverser Feuerwehreinrichtungen in der Gemeinde Straubenhardt. Neben den Stellplätzen für sieben Fahrzeuge und einem Anhänger ist eine Waschkabine, ausreichende Lagerräume und Räumlichkeiten für Gerätewartung und Reparaturen vorzusehen.

Übersicht der auszuschreibenden Bauleistungen

ELVIS-ID	Vergabe-Nr.	Gewerk	Öffnungstermin	Uhrzeit
E47565742	LV21	Blendschutz	09.06.2020	11:00
E81432529	LV22	Baureinigung	09.06.2020	11:30
E55489127	LV23	Schließanlage	09.06.2020	12.00

Schutzgebühr/

Unkostenbeitrag: jeweils 20,- € zuzüglich 5,-€ Versand

Fristen für die Ausführung: Details siehe Homepage

Eröffnung der Angebote: Dienstag, 9. Juni 2020

(Die Uhrzeit entnehmen Sie bitte der Tabelle)

Gemeinde Straubenhardt

Rathaus Feldrennach

Ittersbacher Str.1, 75334 Straubenhardt

Raum: Besprechungsraum OG

Die Angebotsfrist endet gemäß §18 Nr. 2 VOB/A

Zur Angebotseröffnung sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen.

Eine digitale Angebotsabgabe ist möglich.

Die Angebote müssen als solche gekennzeichnet sein, z.B. mit Aufkleber „KEVM (B)“, ebenso müssen die Angebote in deutscher Sprache abgefasst sein.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können angefragt werden bei der Vergabestelle:

Gemeinde Straubenhardt, Bauamt, Herr Kohle
Ittersbacher 1, 75334 Straubenhardt

Tel. +49 7082 948520

E-Mail: johannes.kohle@straubenhardt.de

FRANKE BAUR Ingenieurgesellschaft mbH,

Herr Dennis Mayer

Ooser Luisenstraße 23, 76532 Baden-Baden

Tel. +49 7221 971909-67 / -60

Versand:

Die Ausschreibungen sind ab dem 28.4.2020 um 10 Uhr in der Gemeinde Straubenhardt, Rathaus Feldrennach, im Zimmer 6 gegen eine Schutzgebühr von 20,00 Euro erhältlich.

Ebenso werden die Unterlagen über www.subreport-elvis.de ab dem 28.4.2020, 10 Uhr zum Download bereitgestellt. Die ELVIS-ID entnehmen Sie bitte der Tabelle.

Schutzgebühr/

Unkostenbeitrag: Die Gebühr ist per Verrechnungsscheck bei der ausgebenden Stelle mit Angabe des Gewerkes zu entrichten. Der Verrechnungsscheck ist auf die Gemeinde Straubenhardt auszustellen. Barzahlung ist nicht möglich. Die Schutzgebühr wird nicht zurück erstattet. Die Unterlagen werden jeweils 1-fach in Papierform (inklusive Plan-CD, soweit erforderlich) ausgegeben.

Die Angebote sind einzureichen bei:

Bürgermeisteramt Straubenhardt

Ittersbacher Str.1, 75334 Straubenhardt

Herr Johannes Kohle

Telefon +49 7082 948510

Zuschlags- und Bindefrist: endet am 7.9.2020

Die Zahlungsbedingungen regeln sich nach dem § 16 VOB/B und den KEV „Besondere Vertragsbedingungen“ und „Zusätzliche Vertragsbedingungen“.

Rechtsform für Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

Mit dem Angebot sind auf Anforderung des Auftraggebers zweckentsprechende Unterlagen nach § 8 VOB/A vorzulegen, aus denen die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Sachkunde des Auftragnehmers hervorgeht. Die zuständige Stelle zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße ist das Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee3, 75175 Pforzheim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Helge Viehweg

Bürgermeister

Kindertagesstätten

Kinderhaus St. Elisabeth Schwann

Leider können die Kinder im Moment das Kinderhaus nicht besuchen. Das ist für sie bestimmt nicht einfach und erfordert sehr viel Geduld. Damit unsere lieben Kinder etwas Abwechslung haben, bekommen die Kinder per E-Mail ab und zu einen Brief mit Anregungen zum Zeitvertreib und kleine Hausaufgaben. Letzte Woche gab es eine kleine Überraschung am Kinderhaus. Der Eingangsbereich wurde mit bunten Luftballons geschmückt und jedes Kind konnte sich einen mitnehmen, wenn es vorbeikam. Zudem gab es noch Materialien zum Mitnehmen und einen Brief als Anleitung. Die Kinder können zu Hause beispielsweise einen Fisch basteln und nach der Öffnung wieder in den Kindergarten bringen. Damit schmücken wir dann unser Kinderbad ;-). Wir freuen uns sehr, dass das Angebot gerne angenommen wurde und wir den Kindern eine Freude bereiten können. Zudem steht eine Kiste mit Büchern zum Verschenken vor dem Kinderhaus, wo sich die Kinder gerne eines abholen können. Auch haben wir schon sehr liebe Rückmeldungen von den Eltern und Kindern erhalten. Vielen lieben Dank dafür. Natürlich kam auch der Osterhase im Kinderhaus vorbei und hat für jedes Kind etwas dagelassen. Gerne haben wir die Osternestchen zu den Kindern nach Hause gebracht.



Liebe Eltern, liebe Kinder, die Situation mit „Corona“ macht es leider nötig, dass wir uns im Moment nicht sehen können. Wir danken ihnen für ihr Durchhaltevermögen und euch liebe Kinder für eure Geduld. Wir

sind schon ganz gespannt auf euch und freuen uns wieder auf einen gemeinsamen Kindergartenalltag. Bleiben sie gesund.



Ihr Kinderhaus-Team

Schulen

Musik- und Kunstschule Westlicher Enzkreis e.V.

Änderungen infolge der Corona-Krise:

Die Schulleitung der Musikschule informiert auf der Homepage über das weitere Vorgehen (www.mswe.de)

Gemäss den Regierungsbeschlüssen darf noch bis einschliesslich 2. Mai 2020 kein Präsenzunterricht durchgeführt werden. Für alle Kinder, die Kurse der Bildenden Kunst besuchen, haben wir auf unserer Homepage Kurzfilme hinterlegt. Wir hoffen, dass die Zwangspause bald zu Ende ist, und wünschen allen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Angehörigen weiterhin gute Gesundheit!



Musik- und Kunst bereichert das Leben!

Kunstkurse:

6. Bildhauern Jug. und Erw.: Der Maulbronner Schilfsandstein wird ca. 300 m vom Kursort entfernt abgebaut. Er wird beim Bearbeiten zum anregenden, inspirierenden, vielleicht auch provozierenden Partner. Fr. 1.5.20 von 13.00 bis 16.00 Uhr und Sa. 2.5.20 von 12.00 bis 18.00 Uhr. Geb.: 90 € zzgl. Mat. Steinbruch Burrer, Stuttgarter Str. 88, 75433 Maulbronn mit Sibylle Burrer.

7. Zeichnen drinnen und draussen für Jug. und Erw.: Bevor wir die Schönheiten des Schlossparks in Königsbach wahrnehmen und zeichnerisch umsetzen, treffen wir uns drinnen und zeichnen die Gegenstände, die uns umgeben. 3 x freitags: 15.5 und 22.5.20 von 18.30 bis 21.00 Uhr, Alte Kirche Remchingen und Freitag 29.5.20 von 16.00 bis 18.30 Uhr im Schlossgarten in Königsbach. Treffpunkt vor dem Schlosstor in der St. André Strasse. Geb.: 60 € zzgl. Mat. mit Sibylle Burrer
Büro der Musik- und Kunstschule, Kulturhalle Remchingen, Tel: 07232-71088, FAX: 07232-79074; info@mswe.de; www.mswe.de. Öffnungszeiten: Mo. – Mi. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr (außer in den Schulferien).

Soziale Dienste / Beratungsstellen

Soziale Einrichtungen

Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstraße 25, 75177 Pforzheim
Wenn Sie unsere Erfahrung benötigen, rufen Sie ganz einfach an. Unser Büro und die Musterwohnung sind von Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Tel. 07231/357714, Fax -357708.

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Telefon 07082/948012
www.diakonie-nordschwarzwald.de · dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de

Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr und Di. u. Do. 14.00 – 16.00 Uhr, offene Sprechzeiten der sozialen Fachkräfte: Do. 10.30 – 11.30 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung, telef. Anmeldung erwünscht
Begegnungszentrum Neuenbürg: Lebensmittel, Secondhand, geöffnet Mo. 10.30 – 12.30 Uhr, Mi. 13.30 – 15.30 Uhr, Do. 13.30 – 15.30 Uhr und Diakonie-Café geöffnet Mi. 13.30 – 15.30 Uhr, Do. 13.30 – 15.30 Uhr

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung

Psychosoziale Begleitung, palliative Beratung

Ansprechpartnerin: Cornelia Haas, Heidi Kunz, Ute Sickinger

Telefon: 07236 2799897

Adresse der Geschäftsstelle:

75210 Kelter (Ellmendingen), Ettlinger Str. 15, Eingang Römerstraße

E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de

Homepage: <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

AWO – Arbeiterwohlfahrt

AWO Soziale Dienste Nordschwarzwald gGmbH, Ispringer Straße 1, 75172 Pforzheim

Mobiler Dienst, Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung / Essen auf Rädern – Telefon 07231/1442412

Tagesmütter Enztal e. V.

Beratung und Vermittlung, Bahnhofstraße 118, 75417 Mühlacker

Telefon 07041/8184711, E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de

www.tagesmuetter-enztal.de

Landratsamt Enzkreis

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister, vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse, Herr Gerhard

Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim,

Telefon 07231/308-9307, Telefax 07231/308-94 40

E-Mail: einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt

Bahnhofstraße 28, 75172 Pforzheim, Telefon 07231/308-9743

Hilfen und Beratung in der Schwangerschaft

Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)

Pädagogische und psychotherapeutische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Heckwiesenweg 2, 75203 Königsbach-Stein, Telefon 07232/319819, E-Mail: info@ephrata.de, Internet: www.ephrata.de; Evangelische Allianz.

Termine nach telefonischer Vereinbarung. Telefonisch erreichbar sind wir: Montags und mittwochs von 10 bis 12 Uhr und dienstags und donnerstags von 16.00 bis 17.30 Uhr.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Hohenzollernstraße 34, 75175 Pforzheim, Telefon 07231/30870

Beratung bei Trennung und Scheidung, bei Erziehungsfragen und in schwierigen Lebenslagen. Außensprechstunde in der Villa Kling, Hasenstock 23, mittwochnachmittags, 14-tägig. Anmeldung erforderlich.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche

von psychisch- und suchtkranker Eltern mit Gewalterfahrung

Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Telefon 07231/30870

bwlv-Zentrum Pforzheim im Haus der seelischen Gesundheit

„Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik. Offene Sprechstunde montags 13.00 bis 15.00 Uhr, Luisenstraße 54-56, 75172 Pforzheim, Telefon 07231/1394080, Fax 07231/13940899.

DemenzZentrum der Enzkreis-Kliniken – Standort Kelter

Betreuungsgruppe für Demenzkranke dienstags von 15.00 bis 17.00

Uhr, Angehörigengesprächskreise einmal monatlich mittwochs, Beratungstermine nach Vereinbarung; Bachstraße 32, 75210 Kelter-Dietlingen, Telefon 07236/130-508, Fax 07236/130-877.

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung

- Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind und in ungesicherten/unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.
- Wir bieten Ihnen persönliche Beratung und Informationen, die sich bei allen Fragen der Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung ergeben.
- Wir unterstützen Sie bei Fragen der Existenzsicherung (Arbeits-

losengeld II, Sozialhilfe), stellen bei Bedarf Kontakt zu Behörden und anderen Einrichtungen her und begleiten Sie.
Sprechzeiten nach Vereinbarung im Wichernhaus in Pforzheim oder vor Ort. Adresse: Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120, 75172 Pforzheim, Telefon 07231/566196-0 (Zentrale), FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de

Alkohol, Medikamente, Nikotin, Glücksspiel, problematischer Internetgebrauch – ein Problem für Sie geworden?

Wir bieten Beratung und Behandlung für Betroffene und Angehörige an. Kontakt über offene Sprechstunden: Dienstag 10 – 12 Uhr / Donnerstag 17 – 18 Uhr, Donnerstag 18.30 – 20.30 Uhr (14-tägig für Glücksspiel- und Internetabhängige) und nach telefonischer Vereinbarung, Telefon 07231/378712. Suchtberatungsstelle/Diakonische Suchthilfe, Wurmberger Str. 4, 75172 PF Selbsthilfegruppe für Spiel- und Internetabhängige: Wöchentlich donnerstags von 18.30 – 20.30 Uhr in der Suchtberatungsstelle, Telefon 07231/778705-0.

Suchtprobleme? BKE – Blaues Kreuz in der evang. Kirche

Telefon 07231/6076084 oder 0176/51344948

pro familia Pforzheim e. V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19 – 21, 75175 Pforzheim, Tel. 07231/6075860. Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik.

Beratungsstelle „Aus-WEG?!“

Beratung und Begleitung im Schwangerschaftskonflikt, nach Abtreibung u. Prävention. Öffnungszeiten: Montag 9 – 12 Uhr, Dienstag 12 – 15 Uhr, Donnerstag 17 – 20 Uhr und nach Vereinbarung.
Adresse: Westliche Karl-Friedrich-Str. 31 (Ecke Westliche/Leopoldplatz), 75172 Pforzheim, Telefon 07231/4246000, Fax 07231/4646020, E-Mail: info@ausweg-pforzheim.de, www.ausweg-pforzheim.de.

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel. 0171/8025110, tägliche Bereitschaft, 75172 Pforzh., Luisenstr. 54-56

Lilith – Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis

Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Telefon 07231/353434
E-Mail: info@lilith-beratungsstelle.de, www.lilith-beratungsstelle.de
Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 – 12.00 Uhr
mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 16.00 – 18.00 Uhr

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Goethestraße 41, 75173 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung, Telefon 07231/42865-0

Sterneninsel e. V. – Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst für Pforzheim und Enzkreis

Wittelsbacherstraße 18, 75177 Pforzheim, Telefon 07231/8001008
mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com

Tagesstätte für psychisch erkrankte Menschen

Caritasverband e. V. Pforzheim, Haus der seelischen Gesundheit
Dillsteiner Straße 3, 75173 Pforzheim, Telefon 07231/128-580
Öffnungszeiten Montag bis Freitag 10 – 16 Uhr

Frühe Hilfen des Caritasverbands Pforzheim e. V.

Familienhebamme/Kinderkrankenpflegerin/Familienbegleitung
Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahre.
Kontakt: Telefon 07231/128844
E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Telefonseelsorge (bundesweit einheitlich): 0800/111 0 111

Plan B gGmbH Jugend- und Suchtberatung – Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige
Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel. 07231 92277-0, www.planb-pf.de
Telefonisch erreichbar: Mo., Di., Do. 9.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Mi. 14.00-18.00 Uhr, Fr. 9.00-13.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk Pforzheim-Land

Kirchliche allgemeine Sozialarbeit für Langenalb:

Beratung zu allen sozialen Fragen, Informationen über Rechte und Pflichten, Unterstützung gegenüber Behörden.
Tobias Zupp, Tel. 07232/3133717, E-Mail: zupp@dw-pforzheim-land.de

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige Einzel-, Paar- oder Familiengespräche

und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 07231 969 8900
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) für psychisch kranke Menschen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim

Östliche Karl-Friedrich-Straße 9 (2.OG), 75175 Pforzheim,
Telefon: 07231/ 39-1086, Mail: ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de,
offene Sprechzeiten jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Marxeller Straße 53 (altes Rathaus), 75334 Straubenhardt-Langenalb
Bärbel Pfeiderer-Höhn / Telefon 07248/9174-31 / Fax 07248/9174-80
vormittags oder nach telefonischer Vereinbarung (Anrufbeantworter)
E-Mail: beratungsstelle@straubenhardt.de

Beratung bei:

- persönlichen, finanziellen und sozialrechtlichen Fragen im Alter
- Unterstützung, Entlastung von pflegenden oder helfenden Angehörigen
- Fragen zur Pflegeversicherung
- Vermittlung von Diensten

Die Beratungen sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht.
Hausbesuche sind nach Vereinbarung möglich.

Sprechstunde: mittwochs von 9.00 bis 10.00 Uhr
donnerstags von 15.00 bis 16.00 Uhr, sonst AB

Sprechzeiten aus gegebenem Anlass nur telefonisch dafür verlängert Mittwoch 9.00 bis 11.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr.



Soziale Dienste

Straubenhardt/Keltern gGmbH

Wir sind für Sie da!

Geschäftsführung

Petra Allion
Telefon 07248/9174-60, Fax 07248/9174-65
E-Mail: SD.GF@Straubenhardt.de
Karlsbader Str. 9, 75334 Straubenh.-Langenalb

Sozialstation

Nina Brugger/Ingeborg Walz
Telefon 07248/9174-20, Fax 07248/9174-80
E-Mail: SD.SozialstationS@straubenhardt.de
24-Stunden-Rufbereitschaft, Notfall-Telefon-Nr. 0151/18248911
Marxeller Straße 53, 75334 Straubenhardt-Langenalb

- Grund- und aktivierende Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung
- Hauswirtschaftliche Versorgung und Fahrdienste im Rahmen der Pflegeversicherung
- Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- Erstattungsleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung (z. B. Injektionen, Verbände usw.)
- Versorgung von Schwerstkranken und Sterbenden
- Qualitätssicherungsbesuche für Pflegegeldempfänger
- Einzelschulungen für pflegende Angehörige in der Häuslichkeit
- Beratung zur Leistung der Kranken- und Pflegeversicherung
- 24-Stunden-Rufbereitschaft
- Vermittlung von Hausnotruf

Nachbarschaftshilfe

Ute Dieter / Karin Heinemann
Telefon 07236/1309-15, Fax 07236/1309-29 (Mo. – Fr. von 8 – 13 Uhr)
E-Mail: SD.Nachbarschaftshilfe@straubenhardt.de
Bachstraße 30, 75210 Keltern-Dietlingen

- Hauswirtschaftliche Versorgung für ältere Menschen
- Essen auf Rädern (täglich warmes Essen, auch sonn- und feiertags)
- Betreuung von Kindern und Haushalt im Rahmen der Familienpflege (z. B. bei Krankheit der Mutter)
- Niederschwellige Betreuungsleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung
- Nachtbetreuung von 22.00 bis 6.00 Uhr

Tagespflege

Martina Murr-Weiss/Tanja Sussmann

Telefon 07248/9174-10, Fax 07248/9174-65

E-Mail: SD.Tagespflege@straubenhardt.de Karlsbader Straße 9, 75334 Straubenhardt-Langenalb

Öffnungszeiten Tagespflege: Mo. – Fr. von 8.00 – 16.30 Uhr

- Besuch an einzelnen oder mehreren Tagen/Woche
- Hol- und Bringdienst
- Schnuppertage
- Abrechnung auch über Pflegekassen

Unsere Tagespflege bleibt wegen der Corona-Pandemie bis auf Weiteres geschlossen.

Verein für Lebensbeistand und Sterbegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung

**Hospiz
westlicher Enzkreis e.V.**

Ambulanter
HOSPIZDIENST
Westlicher Enzkreis e.V.

Wir sind weiterhin für Sie erreichbar!!!

Angesichts der aktuellen Gesundheitssituation und der Corona-Pandemie sind auch wir, zum Schutz aller Personen, zu verändertem Verhalten in unserer Arbeit verpflichtet. Selbstverständlich sind wir weiterhin telefonisch oder schriftlich für Sie erreichbar und lassen Ihnen gerne Zuspruch und Trost, Hilfe und Fürsorge zukommen. Wo möglich werden wir dies telefonisch tun. Begleitungen finden nur in besonderen Ausnahmefällen nach Absprache statt. Wir bitten um Ihr Verständnis, möchten Ihnen jedoch Mut machen, sich bei Bedarf gerne bei uns zu melden. Ihnen allen wünschen wir Hoffnung und Zuversicht in dieser schwierigen Zeit.

Der ambulante Hospizdienst Westlicher Enzkreis e.V. bietet für sein Einzugsgebiet (Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Königsbach-Stein, Neuenbürg, Neulingen, Remchingen, Straubenhardt) während der Coronakrise **telefonische Beratung** zu folgenden Zeiten an:

An Werktagen zwischen 8.00- 18.00 Uhr stehen die Einsatzleitungen für alle Fragen rund um das Thema Begleitung am Lebensende zur Verfügung.

So erreichen Sie den ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis:

Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung: 07236 279 9897

Verwaltung: 07236 279 99 10

Adresse: 75210 Keltern-Ellmendingen, Ettlinger Str. 15 (Eingang Römerstr.)

Email: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de

Homepage: <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Spendenkonto: VR Bank Enz plus e.G.

IBAN: DE94 6669 2300 0020 1160 05 BIC: GENODE61WIR

Sparkasse Pforzheim-Calw

IBAN: DE19 6665 0085 0000 9652 00 BIC: PZHSDE66XXX

Herzsicheres Straubenhardt

AED-Standorte in Straubenhardt:

<u>Conweiler:</u>	Straubenhardt-Halle, Außenwandkasten Turn- und Festhalle Conweiler, Wandkasten – Eingangsbereich Vita-Apotheke, Außenbereich am Seiteneingang Wilhelm-Ganzhorn-Schule, Wandkasten - Sanitätsraum
<u>Feldrennach:</u>	Firma nVent-Schroff, Pforte am Haupteingang Turn- und Festhalle Feldrennach, Wandkasten – im Eingangsbereich
<u>Langenalb:</u>	Turn- und Festhalle Langenalb, Wandkasten – im Eingangsbereich VR-Bank Enz plus eG Geschäftsstelle, im SB-Bereich
<u>Ottenhausen:</u>	Turn- und Festhalle Ottenhausen, Außenwandkasten
<u>Pfinzweiler:</u>	Bürgerhaus/Feuerwehr, Außenwandkasten
<u>Schwann:</u>	Turn- und Festhalle Schwann, Wandkasten – im Eingangsbereich, Rathaus

Eine Übersichtskarte der AED-Standorte finden Sie hier:

www.steiger-stiftung.de/aed-straubenhardt

Mehr zu dem Projekt erfahren Sie hier: www.steiger-stiftung.de/initiativen/kampf-dem-herztod/100000-leben-zu-retten/straubenhardt

Kennen Sie noch mehr AED-Standorte in Straubenhardt, die wir in die

Amts- und Mitteilungsblatt Straubenhardt 17/2020

Liste ergänzen können? Melden Sie sich gern bei uns: info@steiger-stiftung.de, 07195/30550. Wollen Sie das Projekt „Herzsicheres Straubenhardt“ unterstützen? Jede Spende ist willkommen: Spendenkonto: IBAN DE51 6126 2345 0004 4440 00
Verwendungszweck: Herzsicheres Straubenhardt

Mensch sein – Mensch bleiben

**Johanneshaus
Straubenhardt**



Zentrum für Lebensgestaltung im Alter

Geschäftsführung

Michael Blank

Telefon 07233/679711, Fax 07233/679277

E-Mail m.blank@johanneshaus-oeschelbronn.de

www.johanneshaus-oeschelbronn.de

Am Eichhof 20, 75223 Niefern-Öschelbronn

Gesamtpflegedienstleitung

Linus Federspiel

Telefon 07233/679797, Fax 07233/679277

E-Mail l.federspiel@johanneshaus-oeschelbronn.de

www.johanneshaus-oeschelbronn.de

Am Eichhof 20, 75223 Niefern-Öschelbronn

Pflegedienstleitung

Annette Grimm, Telefon 07082/4167261, Fax 07082/4167262
oder Mobil 0176/17233700

E-Mail a.grimm@johanneshaus-straubenhardt.de

Pflugweg 8, 75334 Straubenhardt

Johanneshaus Öschelbronn - Zentrum für Lebensgestaltung im Alter

Erfahren Sie das Besondere:

- inmitten der Natur ein Leben in großzügigen Appartements mit allen Leistungen der Pflege und Betreuung
- mit sozialen Begegnungen, kultureller und geistiger Inspiration im Betreuten Wohnen auf Zeit und in der Gastpflege
- in der Kurzzeit- und vollstationären Pflege
- im Ernst-Zimmer-Haus für Menschen mit Demenz

Ambulant betreute Wohngemeinschaft Straubenhardt

Wohlfühlen in einer Gemeinschaft:

- die alternative Wohnform für Menschen
- großzügige Appartements mit allen Leistungen der Pflege
- barrierefrei und mit 24-Stunden-Betreuung
- attraktive Gemeinschaftsräume sowie sehr gepflegte Außenanlagen
- soz. Begegnungen und Geselligkeit mit kultureller u. geistiger Inspiration
- aktive Alltagsgestaltung nach individuellen Möglichkeiten

Ambulante Dienste Öschelbronn und Straubenhardt

Wir haben Zeit für Sie! Zeit für...

- Leistungen häuslicher Krankenpflege
- Leistungen der Grundpflege
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- 24-Stunden-Rufbereitschaft
- Betreuung, Aktivierung und Begleitung im Alltag
- Professionelle Beratung in allen Fragen der Pflege
- Weitere Serviceleistungen auf Anfrage

...den Menschen. Wir freuen uns, Ihnen in allen Fragen der Pflege und Betreuung mit unserer Kompetenz zur Seite zu stehen. Rufen Sie uns gerne unverbindlich an.

Bürgertreff Straubenhardt



**Ortsteil Conweiler · Wagenweg 1 (bei der Straubenhardt-Halle)
Tel. 07082/4169198 · E-Mail: buergertreff@straubenhardt.com**

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage während der Corona-Pandemie müssen leider alle regelmäßigen Angebote und Einzelveranstaltungen entfallen. Wir werden Sie rechtzeitig informieren, sobald sich die Lage entspannt hat.

Allen Nutzern, Kursleitern und Ehrenamtlichen des Bürgertreffs wünschen wir auch weiterhin eine stabile Gesundheit! Auf ein baldiges Wiedersehen im Bürgertreff!



Das Haus der Familie ist die Weiterbildungsstätte im westlichen Enzkreis in Trägerschaft Familienbildung Westlicher Enzkreis e.V.

Ort: Haus der Familie, Am Hasenstock 23, 75334 Straubenhardt

Wichtig: Bitte melden Sie sich zu all unseren Kursen und Vorträgen an. Weitere Informationen unter www.hdf-straubenhardt.de
Telefon 07082/929550 | Fax -929564 | kontakt@hdf-straubenhardt.de
Bürozeiten: Mo./Di./Do./Fr. 9.00 – 12.00 Uhr; Mi. 14.00 – 17.00 Uhr

Da unser Büro wegen Kinderbetreuung der Verwaltungsmitarbeiterin atypisch besetzt ist und wir meist aus dem homeoffice arbeiten, sind wir aber über mail gut und schnell zu erreichen.

OnlineSeminare für pädagogische Fachkräfte

Das Konzept gemeinsam im Team entwickeln

In diesem OnlineSeminar erfahren Sie wie sie die Konzeptions(weiter)entwicklung zu einem gelingenden Prozess für alle Beteiligten gestalten. Was eine Konzeption ist und wofür sie hilfreich sein kann.

Wichtige Stolpersteine und wie sie darauf reagieren können.

Wer an der Konzeptionsentwicklung teilnehmen kann und sollte.

Wie kann die Konzeption zum Teil im HomeOffice erarbeitet werden.

An was sich eine Konzeption orientiert.

Was in der Konzeption aus Sicht des Gesetzgebers stehen muss und was darin stehen soll .

Konkrete Schritte mit denen Sie anfangen können und Zielformulierungen wie es weitergeht.

Mit Heike Baum 27.4.2020 von 9.30 – 15.30 Uhr Kosten: 105,00 €

Was Kinder spielend stark macht

Förderung von Resilienz in der Kita

Als päd. Fachkraft begleiten Sie Kinder in Ihrer individuellen Entwicklung. Die Förderung der seelischen Widerstandskraft ist dabei ein wichtiges Thema, damit Kinder alltägliche und besondere Herausforderungen gut bewältigen können. Die Belastung und Verletzlichkeit von Kindern zeigt sich insbesondere auch in der gegenwärtigen Krisensituation.

Mit Gerhard Fleischer 28. und 29.4. jeweils von 9.00–12.30 Uhr Kosten: 105,00 €

Was tun?

Herausforderungen für pädagogische Fachkräfte in der Coronakrise!

In diesem Onlinecoaching geht es um Ihre Fragen als pädagogische Fachkraft. Das Team, die Kinder, die Eltern, Notbetreuung und vieles mehr können die Themen sein. Sie als pädagogische Fachkräfte kommen in einen produktiven Austausch und werden von zwei erfahrenen Coaches bei den Antworten auf ihre Fragen unterstützt.

Mit Gerhard Fleischer und Heike Baum. 5.5.2020 von 10.00 – 12.00 Uhr bis 5 Teilnehmenden. 10.00 – 13.00 Uhr ab 6 Teilnehmer Kosten: 60,00 €

Das Schutzkonzept verstehen, entwickeln, umsetzen

Die Verantwortung von Kindertageseinrichtungen ist es allen Kindern Schutz zu gewähren. Damit sich das gesamte Team bewusst wird, wie der Kinderschutz in der eigenen Kindertagesbetreuungseinrichtung gewährleistet werden kann und was dies im Alltag bedeutet, ist es sinnvoll das Schutzkonzept mit dem Team gemeinsam zu erarbeiten.

In diesem OnlineSeminar lernen Sie:

Rechtliche Rahmenbedingungen und Ziele der pädagogischen Arbeit im Sinne des Kinderschutzes, Definitionen Kinderschutz, Zwang, Übergriff und Missbrauch. Wichtige theoretische und handlungsleitende Themen die im Kontext vom institutionellen Kinderschutz bedeutsam sind

Mit Heike Baum 8.5.2020 von 9.30 – 15.30 Uhr 105,00 €

An den (momentanen) Herausforderungen wachsen

Pädagogische Fachkräfte in herausfordernden Situationen stärken

In der aktuellen Krisensituation begegnen uns vielerlei Herausforderungen. Im Homeoffice oder im Notbetrieb der Einrichtung und auch in Ihrer täglichen Begleitung der Kinder zu entspannten Zeiten gibt es manchmal Situationen an denen Sie an Ihre Grenzen kommen. Begegnungen mit besonderen Kindern, Gespräche mit Eltern oder beim Ge-

stalten einer Notgruppe. Häufig fühlen sich solche Situationen innerlich „eng“ an. Das Gemeinsame dieser Situationen sind bestimmte Auslöser, die Stress Erzeugen und unsere Handlungsmöglichkeiten einschränken.

Mit Gerhard Fleischer 18.5.2020 von 9.30 – 15.30 Uhr 105,00 €

Zurück in den Alltag – Wieder ankommen nach der Krise

Viele Wochen „Kita/ Krippe“-freie Zeit für die einen. Nur in sehr kleinen Notgruppen betreut für die anderen. Beide Varianten waren ungewohnt und neu. Auch die pädagogischen Fachkräfte haben ungewöhnliche Zeiten mit Notbetreuung und Home – Office hinter sich. Wie geht das zusammen? Auf was sollten die Teams achten wenn die Kinder und Familien wiederkommen.

In diesem OnlineSeminar lernen Sie:

Was die Kinder mitbringen können und was sie nun brauchen

Welche Fragen die Eltern haben und wie Sie damit umgehen können

Was die Krise für das Team bedeuten kann und wie mit offenen Konflikten, die in der Krise entstanden sind, umgegangen werden kann. Wie geht es mir damit? Was ist jetzt wichtig zu beachten, was jetzt zu tun und was das für ihre eigene Einrichtung bedeutet. Hygiene im Alltag

Mit Heike Baum 13.5.2020 von 9.30 – 15.30 Uhr 105,00 €

NEPAL AID e.V.

Nepalhilfe gegr. 2016 in Straubenhardt



Liebe* Leser*in,

eigentlich fing dieses Jahr für unser Hilfsprojekt gut an. Die nepalesische Regierung hatte entschieden ein neues Gebäude sowie Sanitäranlagen für die Schule in Khamjin zu bauen.



Das freute uns natürlich riesig für die Schüler*innen und Lehrer*innen. Die Bauarbeiten sind jedoch jetzt völlig zum Erliegen gekommen. Auch in Nepal herrscht auf Grund der Coronapandemie ein Lockdown, der tief in das Alltagsleben der Menschen hineingreift. Offiziell gibt es bisher nur ca. 30 infizierte Personen. Das nepalesische Gesundheitswesen wird aber kaum die zu erwartende Menge an kranken Menschen ausreichend versorgen können. Deshalb wird im Wesentlichen auf eine Ausgangsbeschränkung und ein Versammlungsverbot gesetzt. Diese wird von der Polizei streng kontrolliert. Wer sich nicht daran hält wird verhaftet. Die Menschen können deshalb nicht mehr arbeiten und sich nicht selbst versorgen. Alleine das Besorgen von Nahrungsmitteln stellt eine große Herausforderung dar. Viele Menschen haben ihre Arbeit verloren. Da unsere Krankentransporte gerade nicht stattfinden können und auch der Betrieb des Kinderheims vorübergehend eingestellt werden musste, möchten wir die freien Kapazitäten nutzen, um die Familien in Khamjin zu unterstützen (Die Gehälter an alle Angestellten des Gesundheits- und Kinderheimprojekts werden selbstverständlich weitergezahlt). Dawa, unser Koordinator vor Ort, organisiert aktuell Pakete mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgütern des täglichen Bedarfs und verteilt diese an bedürftige Familien, aber auch an die Bauarbeiter der Schule, die von der Baustelle nicht mehr wegkommen.

www.straubenhardt.de

Folgen Sie uns auch auf Facebook unter:
<https://www.facebook.com/gemeinde.straubenhardt>



Geld zur Finanzierung dieser Hilfe wird dringend benötigt. Eine Vernissage der Nepal Aid e.V. in Freiburg sollte im April frischen Wind in unsere Projektkasse bringen. Doch die derzeitige Situation zwingt uns neue Wege zu gehen. Wir haben uns entschlossen etwas auszuprobieren und die erstmalige Ausstellung unserer Bilder in ein digitales Cafe zu verschieben.

„A Visit to Nepal“ - eine Bilderausstellung im #cafemuenchhof

„Seit langem haben wir als Hilfsorganisation das Bedürfnis zu zeigen, wie wir das Land, die Menschen und die Natur in Nepal erleben. Die Aufnahmen entstanden bei unseren Projektreisen und zeigen unsere Perspektive auf ein Land, welches uns durch sein Facettenreichtum immer wieder aufs Neue beeindruckt.“

Seit Samstag, den 18. April um 12:00 Uhr werden alle Bilder bei Facebook (<https://www.facebook.com/NepalAid.e.V>) und bei Instagram präsentiert.

Die Originale können später erworben werden, aktuell gibt es diese als Posterdruck in A3, die wir eigentlich bei unserer Ausstellung in Freiburg für 5,00 € verkaufen wollten. Da sich bei diesem Preis der Versand nicht lohnt, haben wir uns für folgende Alternative entschieden. Der Druck sowie Verpackung und Versand eines Posters kostet 3,90€. Deshalb möchten wir uns ab einer Spende in Höhe von 9,00€ mit der Zusendung eines Posterdrucks bedanken. Ebenso freuen wir uns aber, wenn Sie sich für das Projekt interessieren oder Ihnen einfach nur die Bilder gefallen. Gerne dürfen Sie uns an Freunde weiter empfehlen. Willkommen auf unsere Homepage, auch hier kommen Sie direkt zur Ausstellung <https://nepalaid.de/onlineausstellung> Bleiben Sie gesund und beherzigen Sie die offiziellen Empfehlungen zur Coronasituation! Wären Sie in Nepal gäbe es meist keine weitere medizinische Hilfe!

Landratsamt Enzkreis

Weitere Todesfälle im Enzkreis: Drei Bewohner des Heims in Straubenhardt gestorben

ENZKREIS. „Wir mussten damit rechnen, aber wir hatten mit den Angehörigen gehofft“, sagt Straubenhardts Bürgermeister Helge Viehweg zum Tod von drei weiteren Bewohnern aus dem Seniorenheim, in dem am vergangenen Samstag mehrere Corona-Infektionen gemeldet wurden. „Die Heimleitung, das Gesundheitsamt und wir als Gemeinde haben sofort nach Bekanntwerden alles getan, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern“, so Viehweg. „Wir sind sehr bestürzt und können nur hoffen, dass wir künftig wenige solcher Nachrichten vermelden müssen.“ Mit diesen Todesfällen steigt die Zahl in Pforzheim und dem Enzkreis auf nunmehr 14 – vier aus dem Stadt – und zehn aus dem Kreisgebiet. (enz)

Am Samstag, 2. Mai: Entsorgungseinrichtungen in Pforzheim und dem Enzkreis geschlossen

PFORZHEIM/ENZKREIS. Am Samstag, dem 2. Mai, bleiben das Entsorgungszentrum Hohberg, die Wertstoffhöfe der Stadt Pforzheim, die Deponie Hamberg in Maulbronn sowie die dezentralen Recyclinghöfe des Enzkreises geschlossen.

Anlieferungen sind bei den genannten Entsorgungseinrichtungen wieder ab dem 4. Mai möglich. Die Einrichtungen der Stadt Pforzheim haben planmäßig geöffnet. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen des Enzkreises finden sich auf der Entsorgungsplattform im Internet unter www.entsorgung-regional.de, (enz/stp)

Drähte der Corona-Hotlines glühen nach wie vor Neuerdings auch fremdsprachige Auskünfte

ENZKREIS. Wie bekomme ich einen Termin in einer Infektambulanz? Wie lange dauert die Auswertung meines Corona-Tests? Muss ich meine für Mai geplante Hochzeit absagen? Mit diesen und ähnlichen Fragen haben sich in den vergangenen Wochen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus Pforzheim und dem Enzkreis an die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes gewandt. „Mit den in den vergangenen Tagen gefassten Beschlüssen des Bundes und der Länder sind bei den Menschen noch viele weitere, oft ganz praktische Anliegen aufgetaucht. Falls deren Anliegen über medizinische oder hygienische Fragestellungen hinausgehen, vermitteln wir natürlich an die beispielsweise für Gewererecht zuständigen Kolleginnen und Kollegen weiter“, berichtet die Leiterin des Gesundheitsamtes, Dr. Brigitte Joggerst. „Die Drähte glühen jedenfalls nach wie vor.“ Das Gesundheitsamt hat dieser Tage zudem unter dem Dach von „MindSpring/Psychosoziale Hilfen“ und in enger Zusammenarbeit mit der Integrationsbeauftragten Isabel Hansen ein hilfreiches Angebot für Menschen auf die Beine gestellt, die in der deutschen Sprache noch nicht zu Hause sind: Unter der Telefonnummer 07231 308-9148 gibt es Auskünfte in den Sprachen Arabisch, Farsi und Türkisch. Diese Hotline ist von montags bis freitags von jeweils 10 bis 12 Uhr besetzt. Die Flüchtlingsbeauftragten in den Gemeinden wurden über dieses Angebot bereits informiert und gebeten, dies an ihre „Schützlinge“ weiterzugeben.

Wer generell Fragen zu Corona hat, findet ständig aktualisierte Informationen auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de. Dort sind auch Videos eingestellt, die einen Blick hinter die Kulissen der Hotline erlauben, sowie ein Link zu weiteren Corona-Informationen auf Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Italienisch, Kurdi Badini, Polnisch, Trgria und Türkisch.

Bei der Stadt Pforzheim wird die Homepage www.pforzheim.de ständig aktualisiert. Verschiedene Angebote sind ebenfalls in unterschiedlichen Fremdsprachen verfügbar. Die Hotline unter 07231 39-3339 ist Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie freitags von 8:30 bis 12:30 besetzt. An die Mailadresse corona@pforzheim.de können montags bis donnerstags von 8:30 bis 16 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:30 Anfragen gerichtet werden, die möglichst zeitnah beantwortet werden. Beim Gesundheitsamt arbeitet die Hotline montags bis samstags von jeweils 8 bis 18 Uhr. An die Mailbox corona@enzkreis.de können rund um die Uhr Fragen geschickt werden. (enz)

Darf ich mit Corona arbeiten? Das sagt das Gesundheitsamt

ENZKREIS. Immer wieder werden die Mitarbeiter an der Hotline des Gesundheitsamtes gefragt: „Darf man arbeiten, wenn man positiv auf Corona getestet wurde?“ Auch in den Sozialen Medien kursieren Gerüchte von Pflegekräften, die angeblich trotz positivem Testergebnis zum Dienst „verdonnert“ würden. Dr. Brigitte Joggerst, Leiterin des Gesundheitsamtes, gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen:

Darf ich arbeiten gehen, wenn ich positiv getestet wurde?

Definitiv nein. Wer sich nachweislich mit dem Sars-CoV-2-Virus infiziert hat, wird vom Gesundheitsamt für zwei Wochen in häusliche Quarantäne geschickt, darf die Wohnung oder das Haus nicht verlassen und soll den direkten Kontakt mit Mitbewohnern auf das Notwendigste beschränken.

Gilt das auch ohne Test, wenn ich Symptome habe?

Ja, wenn es sich um typische Symptome einer COVID 19-Erkrankung wie Fieber und Husten handelt und die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung groß ist. Im Übrigen sollte, wer sich krank fühlt, ohnehin nicht zur Arbeit gehen, vor allem, wenn er Fieber hat.

Was ist mit den Beschäftigten von Müller Fleisch?

Seit dem Wochenende steht die gesamte Firma mit allen Mitarbeitern unter Quarantäne. Das bedeutet, dass auch Gesunde ihre Wohnung oder das Haus nicht verlassen dürfen – mit einer Ausnahme: Sie dürfen arbeiten gehen. Während der Arbeitszeit wiederum dürfen sie das Firmengelände nicht verlassen.

Mitarbeiter von Müller-Fleisch dürfen also arbeiten?

Mitarbeiter der Firma Müller-Fleisch in Birkenfeld dürfen nur dann zur Arbeit, wenn sie nicht positiv getestet wurden. Alle Personen, die mit Corona infiziert sind oder die typische Erkrankungs-Zeichen haben, müssen in häuslicher Quarantäne bleiben und dürfen erst nach Ablauf der Quarantäne

nezeit oder nach vollständiger Genesung wieder in den Betrieb.

Kann mein Chef verlangen, dass ich trotz positivem Test zur Arbeit komme?

Nein. Wer gegen die Quarantäne verstößt, kann mit Bußgeld belegt werden, in extremen Fällen könnte sogar ein Strafverfahren drohen.

Wer sich von seinem Vorgesetzten oder seiner Chefin unter Druck gesetzt fühlt, kann sich vertraulich an die Hotline des Gesundheitsamts wenden unter Tel. 07231 308-6850, E-Mail corona@enzkreis.de.

Gibt es Ausnahmen von der Regel?

Theoretisch kann, wer nicht erkrankt ist, auch arbeiten, zum Beispiel im Home Office. Ansonsten müssten Ausnahmen im Einzelfall vom Gesundheitsamt geprüft und auch genehmigt werden. Dies ist aber sehr selten der Fall. (enz)

Kirchen

Für alle Kirchengemeinden

Wochenspruch

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben. (Johannes 10).

Soll ich meines Bruders Hüter sein?

Mancher Bibelvers hat's zum Sprichwort gebracht. Zum Beispiel dieser: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Ausgesprochen vom Urmenschen Kain, nachdem er seinen Bruder Abel umgebracht hat. Ausgesprochen, als ihn der Schöpfer zur Rede gestellt hat: „Wo ist dein Bruder Abel!“ „Keine Ahnung!“, lügt Kain. Und dann kommt eben dieser Satz: „Soll ich meines Bruders Hüter sein!“ Kain befand sich auf dem Pfad des Todes, aus Missgunst hatte er Abel gerade erschlagen. Die Bibel erzählt auf den ersten Seiten, wie Gottes gute Schöpfung mehr und mehr aus den Fugen gerät. Am Ende ist der eine nicht nur nicht der Hüter des anderen. Er ist sein Feind. „Der Mensch ist des Menschen Wolf!“ schreibt der englische Philosoph Hobbes im 17. Jahrhundert in Anlehnung an ein uraltes lateinisches Sprichwort. Der französische Philosoph und Autor Jean-Paul Sartre geht drei Jahrhunderte später noch einen Schritt weiter: „Die Hölle, das sind die anderen.“ Begonnen aber hat alles damit: „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Später, viel später, lange nach Kain, schreibt Gott seinen Menschen ein Gebot ins Stammbuch, das das Zusammenleben auf eine neue, andere Grundlage stellen soll: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ (3. Mose 18). Paulus schreibt noch ein paar Jahrhunderte später, dass in diesem Gebot alle anderen Gebote zusammengefasst sind. (Römer 13, 9) Liebe deinen Nächsten, achte ihn! Sei Hüter und nicht Wolf! Hüter und schon gar nicht Hölle! Sei Hüter. Vielleicht auch Behüter. Ja, wir sollen Hüter unserer Schwester, unseres Bruders sein. Das ist der Jesus – Weg, das ist unsere Haltung als Christenmenschen. Ich bin so dankbar für den Zusammenhalt, der in diesen Tag zu spüren ist. Eine Kultur des Lebens, die vorgelebt wird, auch von den Verantwortlichen auf den verschiedenen politischen Ebenen. Und auch im Alltag. Allein der oft gebrauchte Wunsch: „Bleiben sie gesund“ zeigt, wir achten aufeinander, wir passen aufeinander auf. Im Netzwerk „Straubenhardt hilft“ haben sich ganz verschiedene Menschen versammelt, die helfen wollen, die mitmachen wollen, Gutes zu tun. Für andere Einzukaufen, Gräber zu pflegen, Kinder malen Bilder für Senioren. Plötzlich melden sich über 40 junge Leute, Fußballer, die sich einbringen wollen. Tennisspielerinnen und viele andere aus Vereinen und Kirchen sind engagiert. In das von Corona schwerbetroffene Pflegeheim in Straubenhardt wurde ein Telefondienst etabliert, die Nähwerkstatt Wiesengrund sorgt für Alltagsmasken. Das Tragen der Alltagsmasken – vielleicht mit einem Augenzwinkern – ein starkes Zeichen für das Aufeinander – Acht – Geben. Auf dem Pfad des Lebens sein, vom Sofa aus oder mit dem Aufziehen einer seltsamen Maske, warum eigentlich nicht. Seien Sie Hüterin und Hüter, und bleiben Sie behütet, Ihr Pfarrer David Gerlach.

Evangelische Kirchengemeinde Conweiler

Allmendstraße 10, Telefon 07082/2531, Fax 07082/413990

E-Mail: pfarramt.conweiler@elkw.de

Homepage: www.conweiler-evangelisch.de

Bürozeiten des Pfarramtes: Jeweils Di. u. Fr. von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Wir haben uns als Kirchengemeinderat Conweiler vorgenommen, dass mitten in dieser Situation, keine und keiner verloren gehen soll, keiner zurückgelassen werden soll. Deshalb schöpfen wir viele Wege aus, um in Kontakt mit Jung und Alt aus unserer Gemeinde zu bleiben. Bitte besuchen Sie uns auf unserer Internetseite www.conweiler-evangelisch.de (Corona – Tipps auch für Kinder und Familien), Facebook und auf unserem YouTube – Kanal. Eine tolle Brücke zwischen den Menschen, die im Internet unterwegs sind und den Menschen, die vor allem telefonisch unterwegs sind, bietet unsere Möglichkeit der Telefonkonferenz. Diese Möglichkeit kann gerne von Kirchengemeindeglieder aus Conweiler genutzt werden, um sich in kleiner Runde zu verabreden. Zugang zu dieser Austauschrunde ist die Telefonnummer 07082/4168132. Bitte nach der Ansage die Nummer 439668# als Konferenznummer eingeben. Wir wollen miteinander verbunden sein, zusammenstehen, wenn auch getrennt in den Häusern und Wohnungen. Der Himmels:Anker mit dem Haus:Gebet dient dazu, Verbundenheit zu erfahren. Immer mit dem verlängerten Abendläuten ab 19.30 Uhr, Vater Unser – Glocke dann um 19.40 Uhr. Unsere Gedanken sind besonders bei allen, die ihre Familienfeste wie Geburtstage, Taufe und Trauungen nicht wie gewohnt feiern konnten. Wir stehen Ihnen bei und finden kreative Lösungen.

Gebet ist unser Handwerkszeug als Christen – sagt Martin Luther – gerne mitbeten beim 24/7 – Stunden – Gebet und eintragen unter: <https://dudle.elk-wue.de/24StundenStraubenhardt>.

Jeden Abend von 19.20 – 19.30 Uhr, Kraft:Wort 19.20 – Telefonbibelkonferenz. Jeden Abend von 19.30 – 19.40 Uhr, Himmels:Anker / Haus:Gebet

Sonntag, 26. April

10.30 Uhr Gottesdienst mit Lea Wiesener und Band

19.30 Uhr Gebetskonzert zum 24/7 Stunden – Gebet mit Irina Haag

Mittwoch, 29. April

15.30 Uhr Konfi auf YouTube

Donnerstag, 30. April

14.30 Uhr Bibelstunde in YouTube und am Telefon

Evangelische Kirchengemeinde Feldrennach/Pfinzweiler

Pfarrer Matthias Gerlach, Telefon 07082/2306 · Fax 07082/940437

E-Mail: pfarramt.feldrennach@elkw.de

Homepage: www.feldrennach-evangelisch.de

Öffnungszeiten des Sekretariats: Montag 16.30 – 17.30 Uhr und
Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr

Unsere Kirchen in Feldrennach und Pfinzweiler sind sonntags von 8.00 – 19.00 Uhr zur stillen Einkehr geöffnet. Eine Andacht zum Mitnehmen liegt aus.

Wochenspruch: *Christus spricht: „Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.“* Johannes 10,11a.27-28a

Wir sind für Sie da!

Pfarrer Gerlach ist rund um die Uhr erreichbar (Telefon und E-Mail s.o.)

Seelsorgerliche Gespräche: Gerne steht Pfarrer Matthias Gerlach auch für ein persönliches Gespräch am Telefon bereit. Erzählen Sie, was Sie bewegt – wir beten für Sie. Die Telefonnummer finden Sie oben.

Das Sekretariat ist zurzeit nur über Telefon und E-Mail erreichbar. Für den Publikumsverkehr ist es geschlossen.

Kirchenglocken: Unsere Glocken läuten täglich um 6.00 h / 11.00 h / 15.00 h und 19.30 h. Das soll für uns eine Einladung zum Gebet sein.

Ebenso an allen Sonntagen zu den üblichen Gottesdienstzeiten. Auch wenn wir uns nicht treffen können rufen sie uns zur Einkehr und zum Gebet. Als Hilfe veröffentlichen wir auch diese Woche wieder ein Gebet.

Gebet: Lieber Himmlischer Vater, in dieser Zeit von Verunsicherung und Krankheit kommen wir zu dir und werfen alle unsere Sorgen auf dich. Du schenkst uns neue Zuversicht, wenn uns Misstrauen und Unsicherheit überwältigen. Du bleibst uns nahe, auch wenn wir Abstand voneinander halten müssen. Wir sind in deiner Hand geborgen, selbst wenn wir den Halt zu verlieren drohen. Wir bitten Dich, stehe uns bei. Jedem einzelnen, vor allem denen, die sich in der Krise besonders einsetzen. Lass uns trotz aller Sorgen den Blick für unsere Mitmenschen nicht verlieren und ihnen beistehen. Erhalte in uns die Hoffnung auf dich, unseren Gott. Danke, dass du dich um uns annimmst. Dir vertrauen wir uns an. Dich loben und preisen wir, heute und alle Tage unseres Lebens bis in Ewigkeit. Amen



Gerüst am Kirchturm der Feldrennacher Stephans-Kirche: Unser Kirchturm wurde eingerüstet. Ein Steinmetzfachbetrieb bringt eine Putzfuge an und die Schadstellen im Putz werden ausgebessert.

Abendläuten um 19.30 h mit anschließenden Trompetenklängen: Dienstag nach Ostern erschallten erstmals 2 Trompeten vor der Kirche Feldrennach. Inzwischen hat es sich schon herumgesprochen und eine herzliche Verbundenheit ist entstanden. An vielen offenen Fenstern und auf Balkonen hören Leute zu. Einige kommen auch zur Kirche gelaufen, hören zu, singen mit, erleben die Gemeinschaft und Verbundenheit mit Sicherheitsabstand als wohltuend und segensreich. Dies wollen wir allabendlich fortführen, solange die Gottesdienste und anderen Gemeindeangebote nicht stattfinden können. Spitzten auch Sie zuhause Ihre Ohren oder laufen Sie Richtung Kirche. Aber bitte immer mit dem gebotenen Abstand.

Offene Kirchen: Unsere Kirchen in Feldrennach und Pfinzweiler sind sonntags von 8.00 bis 19.00 h geöffnet für Stille, Besinnung und Gebet. Unser „Sonntagsblättle“ mit Gebet, Lied und Predigt, sowie ein Bibelbilderbuch für Kinder liegen dort aus. Gerne auch zum Mitnehmen. Gedruckte Predigt: Wer nicht in die offene Kirche kommen kann/möchte kann unser „Sonntagsblättle“ in den Briefkasten bekommen. Melden Sie sich gerne im Pfarramt. (Wer sonst immer mit einer Gottesdienst-CD versorgt wurde bekommt das „Sonntagsblättle“ automatisch)



Bilder malen für die Alten- und Pflegeheime

Seit Januar 2020 ist unser Pfarrer Matthias Gerlach auch für die seelsorgerliche Betreuung der Alten- und Pflegeheime in Schwann, das betreute Wohnen in Conweiler sowie des Heim Hochmühle in Ottenhausen zuständig. Wir alle sind sehr betroffen, dass in einem der Häuser das Corona-Virus ausgebrochen ist. Unsere kreative Ader wollen wir für die Menschen nutzen, die nun noch einsamer sind durch die Kontakteinschränkung. Wir möchten Freude bereiten durch unsere Aktion „Kinder malen“. Dazu laden wir Euch ein! Werdet kreativ! Wäre schön, wenn der Name und das Alter des Kindes auf dem Bild stehen würde. Gerne auch gute Wünsche. Oder wie wäre es, wenn ihr noch ein Foto von Euch dazutut? Oder eine ermutigende Postkarte schreibt? Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Bitte werft die Bilder im Pfarramt Feldrennach in den Briefkasten. Wir sind schon gespannt und freuen uns sehr auf eure Teilnahme. Wir geben es dann gerne weiter!

Weitere Infos:

Gottesdienste im Live-Stream werden aus der Martinskirche Conweiler übertragen. (Am 3. Mai wieder mit der Familie von Pfarrer Matthias Gerlach)

Auf welche Weise wir in Kontakt bleiben und unseren Glauben leben können, finden Sie auch auf unserer Homepage.

Wir unterstützen die Initiative Straubenhardt hilft.

Evangelische Kirchengemeinde Langenalb/Marxzell

Telefon 07248/932333, Fax 07248/932334

E-Mail: langenalb@kbz.ekiba.de, Homepage: www.ekilama.de

Kantstraße 4, 75334 Straubenhardt-Langenalb

Bürozeiten: Dienstag und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Seelenfutter per Telefon

Unser Kirchenbezirk bietet jetzt auch telefonische Andachten an. Dieses

Angebot richtet sich insbesondere an Menschen, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben. Unter der Telefonnummer 07237/8844988 werden regelmäßig neue Andachten aufgesprochen. Hören Sie mal rein und geben Sie die Nummer gerne auch an Freunde oder Nachbarn weiter.

Seelsorge

Mit unseren Ideen und Angeboten in dieser Zeit wollen wir Ihnen Mut machen und zeigen, dass Sie nicht alleine sind. Es ist unbeschreiblich schön, dass unsere Gemeinde gerade jetzt so intensiv zusammensteht. Vielleicht spüren Sie das auch. Trotzdem gibt es Momente, in denen einfach alles zu viel wird. Dann ist es gut, wenn jemand da ist, der zuhört. In unserer Gemeinde haben wir das große Glück, eine ehrenamtliche Seelsorgerin im Team zu haben: Bahar Renschler aus Schielberg steht Ihnen gerne zur Seite: Tel. 0171/4942013.

Immerblühende Pfingstrosen

In der Marienkirche (genauer gesagt: in unserer Kinderecke) blüht es gerade wunderschön: Unsere Kräuter- (und inzwischen auch Bastel)fee ist nämlich in die Pfingstrosenproduktion eingestiegen und hat neue Bastelpäckchen zum Mitmachen aufgehängt. Außerdem gibt es eine neue "Kinderkirche zum Mitnehmen" - diesmal treffen wir dort eine echte Segensschnecke! Und auch unser "Weg der Zuversicht" rund um die Marienkirche wächst jeden Tag weiter und Sie sind auch weiterhin ganz herzlich eingeladen mitzubauen und mit kreativ zu werden: Vielleicht haben Sie ja auch Kinder/Enkelkinder, die Sie im Moment nicht sehen können? Viele Familien sitzen jetzt zu Hause und sind auf der Suche nach neuen Geschichten, Spielen, Ideen, solange die Kinder ihre Freundinnen und Freunde nicht treffen können. Vielleicht haben Sie ja ein paar Ideen zum Teilen? Eine Kindergeschichte, die Sie geschrieben haben. Ein Rezept, das Sie sonst immer mit Ihren Enkeln kochen/backen. Einen Buchtipps für die Eltern zum Vorlesen. Eine Bastelidee. Ein Spiel für den Garten. Wir sammeln alle Ideen, die aus unserer Gemeinde kommen, und stellen sie für alle Kinder zu Hause auf unsere Internetseite. Wenn Sie mitmachen möchten, schicken Sie uns Ihre Ideen einfach ans Pfarramt (Adresse siehe oben) und teilen Sie uns bitte auch mit, ob wir Ihren Namen mit veröffentlichen dürfen.



Kinder malen für Senioren

Dass wir in unserer Gemeinde unglaublich viele (kleine und große) Künstlerinnen und Künstler haben, wird uns in der aktuellen Situation besonders bewusst: Da werden Lieder gesungen, Steine bemalt, Schafe und Hasen gebastelt und natürlich Bilder gemalt. Ein ganz neues Bilder-Projekt ist bei uns gerade angelaufen: Bewohner in Seniorenheimen sind von der Corona-Krise ganz besonders betroffen. Die Kontakteinschränkungen schützen ihre Leben und sorgen gleichzeitig für zunehmende Einsamkeit. Auf dem Gemeindegebiet Langenalb-Marxzell gibt es zwei Seniorenheime. Hier leben einige unserer Gemeindeglieder und gleichzeitig haben wir in der Gemeinde auch eine große Anzahl fröhlicher und kreativer Kinder. Und so entstand die Idee, dass die Kinder in der Gemeinde den Menschen in den Seniorenheimen eine kleine Freude bereiten. In Zusammenarbeit mit der Carl-Benz-Schule Marxzell werden jetzt Bilder für Senioren gemalt und an die Heime geschickt. Wir freuen uns riesig über die positive Resonanz - die ersten Bilder wurden bereits gemalt und verschickt. Wir laden alle Kinder ganz herzlich ein, bei dieser Initiative mitzumachen. Und wie ist das mit Ihnen? Gerade jetzt freuen sich Ihre Bekannten ganz besonders über Post oder einen Anruf von Ihnen. Wenn Sie gerade gar nicht wissen, was Sie sagen oder schreiben sollen, verschicken Sie doch einfach einen "Knuddel-Gutschein". Den finden Sie in der Marienkirche und er zaubert ganz von allein ein Lächeln aufs Gesicht des Empfängers.



Herzliche Einladung zum gemeinsamen Abendgebet

Wir möchten Sie in dieser schwierigen Zeit über alle Gemeindeteile und Konfessionen hinweg zum gemeinsamen Gebet einladen: Jeden Abend um 19 Uhr läuten die Glocken der Marienkirche für fünf Minuten. Dann

gibt es fünf Minuten Stille und um 19:10 Uhr läutet unsere Glocke zum Vaterunser (ca. 1 Minute). Anschließend spielt unsere Organistin "Von guten Mächten wunderbar geborgen" und "Möge die Straße uns zusammenführen" auf der Orgel in der Marienkirche. Wir öffnen die Fenster der Kirche weit, damit man's auch ganz weit hört. Wenn Sie das Internet nutzen, finden Sie auf unserer Webseite ein Video, das zeigt, wie viele Menschen in Langenalb rund um die Kirche inzwischen mit-singen. Jeden Tag werden es ein paar mehr, die uns von ihren Fenstern, Balkonen und Gärten aus begleiten. Und auch in Marxzell sind das gemeinsame Abendgebet und der Gesang inzwischen angekommen. Und wir freuen uns unsagbar darüber, dass die katholische Seelsorgeeinheit Marxzell das kleine Abendritual mit uns feiert. Also noch mehr Stimmen in allen Teilen unserer Gemeinde - schön ist das!

Evangelische Kirchengemeinde Ottenhausen

Evang. Pfarramt Ottenhausen / Homepage: www.ottenhausen-evangelisch.de
E-Mail: gemeindebuero.ottenhausen@elkw.de / Telefon: 07082/4289235
Bürozeiten: Dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Liebe Kirchengemeinde,

weiterhin gilt: Es finden keine Veranstaltungen und Gottesdienste statt, die Konfirmationsgottesdienste werden verschoben. Das Gemeindehaus ist geschlossen, Kreise und Gruppen treffen sich bis auf Weiteres nicht. Trauerfeiern finden weiterhin statt, aber unter Berücksichtigung jeweils aktueller Richtlinien und Empfehlungen.

Das Gemeindebüro in Ottenhausen und das Pfarramt in Schwann bleiben auf Anordnung des Oberkirchenrates geschlossen. Beide sind weiterhin über Email erreichbar.

Pfarrer Thomas Held ist außerdem telefonisch über 07082 2505 erreichbar, Sekretärin Winnie Gegenheimer im „Homeoffice“, also im „Büro zuhause“ unter 07082 1239.

Die Bedingungen können sich von Tag zu Tag ändern. Sollte dies während der Woche der Fall sein, informieren wir Sie aktuell auf unserer Homepage.

Lasst uns auch weiterhin füreinander da sein in dieser Zeit! Nicht im direkten Kontakt, auch wenn es uns schwerfällt, aber durch ein Telefonat, eine kleine Dienstleistung, ein Gebet. Nicht Nähe, sondern Abstand ist die Fürsorge von heute.

Evang. Kirchengemeinde Schwann-Dennach

Dobler Straße 10, Telefon 07082/2505, Fax 07082/2529,
E-Mail: pfarramt.schwann@elkw.de und
gemeindebuero.schwann@elkw.de · www.schwann-evangelisch.de
Bürozeiten Pfarrbüro: Dienstag 9 – 11 Uhr, Freitag 16.30 – 18.00 Uhr

Ab dieser Woche gelten manche Lockerungen der Einschränkungen, aber zum „normalen“ Alltag können wir noch nicht zurückkehren.

Viele werden schon müde und es ist anstrengend, sich in der Freiheit einschränken zu lassen. Wir grüßen Sie daher besonders mit dem Predigttext des vergangenen Sonntags, Jesaja 40, 26-31 und mit einem Liedtext von Günter Hänssler.

Trägst du mich, Herr, wenn ich müde werde, wenn ich in Not meine Kraft verzehre? Führe mich, Herr, führ mich ans Ziel. Mach mich bei dir ruhig und still.

Schenk mir Flügel, die mich tragen. Schenk mir Flügel heim zu dir. Ganz, ganz nahe möchte ich bleiben. Ganz, ganz nahe bist du mir, bist du mir. Aktuelle Infos und nette Ideen sowie spannende Geschichten aus der Bibel finden Kinder und Jugendliche auf unserer Homepage www.schwann-evangelisch.de oder www.dennach-evangelisch.de. Jugendliche im Teenkreis- oder Jugendkreislager sind herzlich eingeladen zum Jugendkreis (elektronisch) mit Karina Koch. Nähere Infos direkt bei ihr (017682611584 oder karinakoch@swdec.de)

Wir beginnen bereits den neuen Konfirmandenjahrgang 2020-2021 zu planen. Viele haben sich schon angemeldet, manche zögern noch. In der Konfirmandenzeit können Jugendliche Jesus (besser) kennen lernen. Anmelden können sich alle, die im Jahr 2021 ihren 14. Geburtstag feiern. In der Regel sind diese Jugendlichen im Moment in der 7. Klasse. Es sind aber immer auch Ausnahmen möglich. Es können auch Jugendliche am Konfirmandenunterricht teilnehmen, die noch nicht getauft sind. Bei Fragen melden Sie sich bitte im Pfarramt (07082-2505 oder pfarramt.schwann@elkw.de)

Besondere Veranstaltungen und Gottesdienste fallen zurzeit aus bzw.

werden verschoben. Das betrifft auch die Konfirmation 2020. Wir suchen bereits nach einem Ersatztermin. Seelsorgegespräche können telefonisch stattfinden. Melden Sie sich gerne bei Pfarrer Held (07082-2505) Gott behüte uns alle!

Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus

Marxzell-Schielberg, Marxzeller Straße 7

Telefon 07248/93595-10, E-Mail: st.maria-schielberg@gmx.de

Homepage: se-marxzell.de

Pfarrgemeinderatswahl in der Erzdiözese Freiburg

Bei der Wahl des Pfarrgemeinderates in der Röm.-kath. Kirchengemeinde Marxzell St. Markus am 5. April 2020 wurden gewählt:

Katholische Kirche Heilig-Kreuz

Neuenbürg - Birkenfeld - Straubenhardt - Engelsbrand

Gartenstraße 48, 75217 Birkenfeld,

Telefon 07231/482145, Fax 07231/480081

E-Mail: heiligkreuz.neuenbuerg-birkenfeld@drs.de

www.SE-HEILIGKREUZ.DRS.DE

z. Zeit fallen die Gottesdienste leider aus.

Die Gottesdienste in Schriftform liegen in den Kirchen in Birkenfeld und Neuenbürg aus. Die Kirchen sind tagsüber geöffnet.

Ostern 2020

Dieses Ostern 2020 wird wie kein anderes in unserer Erinnerung bleiben: die Feier der Kartage (Gründonnerstag-Karfreitag-Osternacht) und der Ostergottesdienst an Ostersonntag, -montag, wurde weltweit in den Kirchen ohne Gemeindemitglieder begangen.

Kreuzverehrung an Karfreitag



Auch der Weiße Sonntag, an dem normalerweise die Kinder zu ihrer Heiligen Kommunion kommen, fällt aus und wird auf einen späteren Termin verschoben.

Das Versammlungsverbot wurde „leicht“ gelockert, gilt aber weiterhin für Kirchen und alle Religionsgemeinschaften. Darüber, wie es dann weiter geht, werden wir vielleicht bald mehr wissen.

Ostern, das wir alle zu Hause feiern mussten, war für uns eine neue Erfahrung. Mir fällt eine Geschichte von einer Lehrerin ein, die an einem Wandertag unterwegs spontan Religionsstunde hält und dabei neue Erkenntnisse gewinnen durfte. Die Lehrerin mit ihrer Klasse kam zu einem Feldkreuz weit vor dem Dorf. Das Kreuz trug am Fuß eine eiserne Tafel, von Wind und Regen und Frost zerfressen. Auf der Tafel war gerade noch zu lesen: "Wer an mich glaubt, der wird ..." und dann nur noch ein...; alles andere war unkenntlich geworden. "Wer an mich glaubt, der wird ...", was mag da wohl gestanden haben?", fragte die Lehrerin ihre Klasse. Schnell waren die Finger oben. Der beste Sportler aus der Klasse hatte keine Zweifel: "Wer an mich glaubt, der wird laufen." Ein anderes Kind, von dem die Lehrerin wusste, dass sein Vater schwer krank ist und im Bett lag, sagte mit leiser Stimme: "Wer an mich glaubt, der wird leiden." Und ein Schüler, der vor Gesundheit und Lebensmut strotzte, sagte laut: "Wer an mich glaubt, der wird lachen!". Eigentlich wollte er nur damit die anderen zum Lachen bringen. Im Verlauf der kleinen improvisierten Religionsstunde kamen noch viele Antworten. Und die Lehrerin gab schließlich die Auflösung des geheimnisvollen Textes: "Wer an mich glaubt, der wird leben." (Joh 11,25). Für die Lehrerin ist auf einmal klar: Glauben hat mit Laufen, Leiden, Lachen und Leben zu tun. Die Überlegung zu den Antworten der Schüler kann uns den Sinn vom Glauben und Ostern erschließen.

- Wer an mich glaubt, der wird laufen, ist die Antwort des Schülers und das trifft auf uns auch gerade zu. Wie oft sind wir träge und beharrend. Wie oft scheuen wir den Aufbruch zu neuen Ufern. Wie oft sagen wir: das haben wir immer so gemacht. Ein Glaubender muss laufen, nicht sitzen! "Lauft bis an die Grenzen der Erde und bringt allen die Frohe Botschaft".

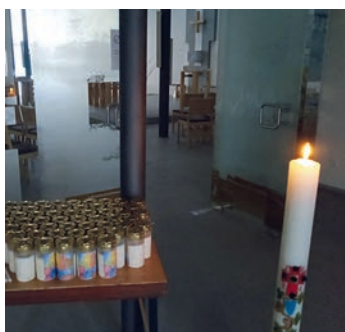
- „Wer an mich glaubt, der wird leiden“, lautet die Aussage des zweiten Schülers. Warum das Leid der Menschen? Und gerade in diesen Tagen, wo wir in den Medien die Bilder von Corona-Erkrankten und -Sterbenden sehen. Wir sagen doch oft: Gott ist gut. Aber dennoch gibt es Schmerz und Trauer in unserem Leben. Bei Jesus war es nicht anders. Denken wir an den Text des Propheten Jesaja: "Das ist wahr: Er hat unsere Krankheit

getragen und unsere Schmerzen auf sich geladen" (Jes 53,4). Gott leidet mit uns, wenn wir leiden. Auf die Frage nach dem Leid und dem Bösen im Leben, gibt es nur eine Antwort, und die lautet: dieser Jesus am Kreuz, der leidet und stirbt solidarisiert sich mit den Menschen in Trauer, im Leiden und im Tod.

-- „Wer an mich glaubt, der wird lachen“, sagte der dritte Schüler. Hat er eigentlich nicht recht? Lachen kommt von Ostern her. Die Osterbotschaft sagt uns: Wir haben etwas zu lachen, auch im Angesicht offener Gräber. Dazu sagt der Auferstandene (Joh. 14,19) „Ihr aber seht mich, weil ich lebe und weil auch ihr leben werdet. Dieser Satz trägt meinen und unseren Glauben, damit wir nicht resignieren und hoffnungslos werden.“

Trotz aller Einschränkungen ist Ostern nicht ausgefallen. Wir haben Ostern dieses Jahr nur anders gefeiert: über Fernsehen, Radio und Internet haben wir als geistliche Gemeinschaft die Tage um Ostern gefeiert. Ich denke hier an die Online-Hausgottesdienste an Gründonnerstag, Karfreitag und in der Osternacht, die wir übers Internet miteinander gefeiert haben. An dieser Stelle danke ich den Oberministranten (Sven, Saskia, Torsten, Cindy und allen anderen) sowie Familie Langmann für die Vorbereitung und Durchführung der Aktion. Seit Ostern brennt die geweihte Osterkerze in unseren Kirchen und die Gemeindemitglieder konnten das Osterlicht mit nach Hause nehmen. Eines steht für alle Christen fest: wo die Osterkerze gesegnet, entzündet und das Osterlicht weitergereicht wird, da ist Ostern, da feiern wir die Auferstehung Jesu Christi.

Osterkerze in Osternacht



Wir haben zu Hause Ostern gefeiert und waren davon überzeugt, dass wir im Glauben an den auferstandenen Herrn laufen können, damit wir neue Wege gehen können, dass wir auch im Leiden uns immer von dem getragen wissen, dass er im Leben in Freude und Leid, in Trauer und Hoffnung mit uns geht; dass wir lachen können, weil er uns den Grund zur Freude schenkt; dass wir leben können,

weil er uns durch sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung das ewige Leben, das Leben in Fülle geschenkt hat.

Wie geht es weiter?

Bis wir mehr über die Öffnung der Kirchen für Gottesdienste wissen,

- können Sie sich immer aktuell auf der Gemeindehomepage: se-heiligkreuz.drs.de informieren, auch über die Facebookseite: Seelsorgeeinheit Heilig-Kreuz (Neuenbürg-Birkenfeld).
- Wer ein seelsorgerliches Gespräch wünscht, kann sich an Pfr. Phan, Tel. 07231-482145 oder an Frau Koller, Gemeindeferentin, Tel.: 07082-2389 wenden
- Es liegen die Blätter für „Gottesdienste zu Hause“ in den Kirchen aus. Beachten Sie bitte die Öffnungszeit der Kirchen (St. Klara Birkenfeld von 9 bis 17.00 Uhr; Hl. Kreuz Neuenbürg 9 bis 19.30 Uhr). Das Gemeindezentrum St. Elisabeth Schwann bleibt offen samstags von 15.00 bis 19.00 Uhr.
- Wenn Sie die heilige Kommunion für den Hausgottesdienst wünschen, lassen Sie uns wissen über Telefon: 07231-482145 oder über Email: heiligkreuz.neuenbuerg-birkenfeld@drs.de

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen, beten wir füreinander und bleiben Sie gesund.

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

Gemeinde Straubenhardt-Schwann, Feldrennacher Straße 26

Zur Zeit finden aufgrund der Corona-Pandemie in den Gemeinden keine Gottesdienste statt. Dafür besteht die Möglichkeit, jeweils sonntags um 10.00 Uhr einen

Videogottesdienst auf YouTube unter

<https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>

als Livestream empfangen zu können.

Sonntag, 26. April

10.00 Uhr Video-Gottesdienst aus Karlsruhe

Neben dem Empfang der deutschen Sprache, kann der Livestream auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Kroatisch sowie in der deutschen Gebärdensprache empfangen werden.

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Versammlungsort: Schwann, Ginsterstr. 2 (Eingang Feldrennacher Str.)
www.adventgemeinde-schwann.de

Samstag, 25. April:

Wegen der Corona-Krise findet kein öffentlicher Gottesdienst statt.

Hope TV bietet deshalb im Fernsehen besondere Gottesdienste für die kommenden Wochen an: Jeweils samstags (live) um 9:30 Uhr sowie sonntags um 10:30 Uhr

Sie sind auch über das Internet unter folgenden Adressen zu empfangen:

Hope TV Website: www.hopetv.de/tv/live

Hope TV YouTube-Kanal: www.youtube.com/hopetvdeutsch/live

Hope TV Facebook-Seite: <https://www.facebook.com/hopetvdeutsch/live>

Die Sonder-Gottesdienste werden fortgesetzt, solange die örtlichen Gottesdienste im Sendegebiet ausgesetzt bleiben.

Wir wünschen allen Zuschauern und Hörern in dieser schwierigen Zeit Gesundheit, Gottes besonderen Segen und Beistand!

Christliche Gemeinschaft Ellmendingen/Albkreis

www.cg-ellmendingen.de

Ellmendingen, Gemeindezentrum, Wildbader Straße 18

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen der Christlichen Gemeinschaft Ellmendingen / Albkreis haben wir aufgrund der Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus ausgesetzt. Dies betrifft auch alle Angebote für Kinder (wie z.B. den Indoor-Spielplatz) und auch das Café W18. Wir unterstützen damit die Behörden in ihren Bemühungen, die Ausbreitung der Virus-Pandemie zu verlangsamen.

In diesen herausfordernden Wochen wünschen wir allen Mitbürgern Gottes Schutz und Segen: Bleiben Sie behütet und gesund!

Gottesdienste online:

Auf unserer Homepage www.cg-ellmendingen.de bieten wir gottesdienstliche Programme als online-service an und auch Informationen und Anregungen, wie das gemeindliche Leben in den nächsten Wochen gestaltet werden kann.

Hilfsangebote:

Wer Hilfe und Unterstützung braucht, sei es praktischer Art (Einkaufsdienste usw.) oder auch in Gespräch und Seelsorge (auch per Mail oder Telefon), ist herzlich eingeladen über info@cg-ellmendingen.de oder Telefon Gemeindebüro 07236/9820541 anzufragen.

Buchladen LESEZEICHEN

aus gegebenem Anlass nur noch online geöffnet!

Wenn Sie auf der Suche nach Lesestoff sind, sei es zur Unterhaltung oder auch Fachliteratur, und gleichzeitig unsere Gemeinde unterstützen wollen, dürfen Sie uns gerne eine Email mit Ihren Wünschen schicken (lesezeichen@cg-ellmendingen.de). Wir bedienen Sie gerne. Natürlich können Sie auch alles andere bestellen, was der Buchhandel so bietet: CDs, Filme Spiele, Puzzles, eBooks, Hörbuchdownloads... Wir werden Ihnen die Waren mittwochs bzw. freitags frei Haus zustellen oder zur Abholung im Gemeindehaus bereitstellen.

Wir freuen uns, Sie als Kunden begrüßen zu dürfen!

Evangelisch-methodistische Kirche Bezirk Neuenbürg

Kirche: Im Enzring 2, 75305 Neuenbürg

Pastorat: Albert-Schweizer-Straße 6, 75334 Straubenhardt

Pastor Burkhard Seeger, Tel. 07082/2207, E-Mail: neuenbuerg@emk.de

Homepage: www.emk-neuenbuerg.de

Liebe Leser und Leserinnen,

„Wenn Supermärkte offen haben, können Kirchen doch auch offen sein, oder? Die geistliche Nahrung ist so wichtig wie die körperliche.“

So höre ich Vertreter von Kirchen, die sich einsetzen, dass wir bald wieder Gottesdienste in unseren Kirchen feiern können. Und es ist gut, dass es Gespräche darüber gibt zwischen Regierung und Kirchenvertretungen.

Nun arbeiten die Kirchen an Konzepten, wie das gehen könnte. Ich bin gespannt und lade Sie ein, einmal mit zu überlegen bzw. zu fantasieren:

- Maximal 15 Personen dürfen jeweils daran teilnehmen (so ist es wohl in Sachsen seit Montag schon umgesetzt). Sprich: wir verteilen Platzkarten und: man muss sich anmelden, damit man nicht umsonst kommt. Der Pfarrer kann ja 2-3mal hintereinander Gottesdienst an-

bieten – Früh- und Spätaufsteher kommen auf ihre Kosten.

- Abstandsregeln müssen eingehalten werden: 1,5m um jeden herum. Wohl dem, der eine große Kirche hat (die sonst wohl auch selten überfüllt ist). Wir stellen Stühle, es gibt Platzanweiser – Ehepaare dürfen nebeneinander sitzen.
- Mundschutzmaske ist selbstverständlich. Woher nehmen, wenn selbst das Seniorenzentrum „Sonnhalde“ laut Bericht nur einen 2-Tages-Vorrat erhielt? Na, vielleicht haben manche waschbaren Mundschutz selber genäht (auch wenn das nur ein Notbehelf ist). Oder es gibt vielleicht gerade ein „Schnäppchen“, das „wir“ ergattern!
- Das Atmen ist eingeschränkt, aber geht noch, Singen schon schwieriger, aber voraussichtlich verboten – da dabei zu viele Aerosole verteilt werden, trotz Maske... Dann hören wir halt nur.
- Desinfektionsspender am Eingang – klar. Hoffentlich gibt es da richtige Mittel und einen Spender. Eine Einführung in richtiges Desinfizieren ist nötig (so zack, zack wie beim Supermarkt geht nicht).
- Den Risikogruppen wird empfohlen, daheim zu bleiben (die 60+-Gruppe müssen wir wohl ausnehmen, sonst kann der Pfarrer auch nicht...). So füllen die Jungen also die Kirchen. Und per Livestream sind die Älteren dabei, sofern sie Internet kennen.
- Abendmahl fällt noch aus, selbst mit Einzelkelchen würde das zu kompliziert werden mit dem Abstand.
- usw.

Ist das der Gottesdienst, auf den ich mich gefreut habe?

Ist das Gemeinde, die vom Miteinander lebt?

Vielleicht klingt das alles zu negativ – zu sehr nach Schwarzmalerei.

Ich freu mich auf unsere lebendigen Gottesdienste.

Jubilate – Kantate stehen vor der Tür.

Ich bleibe etwas ratlos.

Vielleicht haben Sie ja Lust oder eine Idee, mir und uns eine Rückmeldung zu geben. Kontaktdaten siehe unten.

Momentan werden es der wöchentliche Rundbrief und unsere Telefonkontakte bleiben, die uns etwas von der Verbundenheit spüren lassen. Wenn Sie Interesse am Rundbrief haben, bitte melden Sie sich.

Wir möchten für Sie ansprechbar sein. Bitte rufen Sie uns an, wenn Ihnen etwas auf der Seele brennt oder wenn Sie Hilfe und Unterstützung benötigen. Wir helfen nach unseren Möglichkeiten.

Telefon- und Mailliste (Postanschrift siehe oben):

Burkhard Seeger:	07082 2207	burkhard.seeger@emk.de
Monika Eberle:	07082 5 01 78	monika.eberle@emk.de
Tanja Zacker:	07082 42 89 259	tanjazacker@gmail.com

Und übrigens:

Der kommende Sonntag trägt den lateinischen Namen „Misericordias Domini“ – das geht auf Psalm 33,5 zurück: „Die Erde (terra) ist voll (plena) der Güte (misericordia – Erbarmen) des HERRN.“ Wie wunderbar und geheimnisvoll blüht sie auf – trotz allem. Gute Entdeckungen!



Wichtig! Bitte beachten!
Geänderter Anzeigenschluss

**KW 18
2020**

Liebe Anzeigenkunden,

in der **KW 18** wird der Anzeigenschluss aufgrund des Feiertags „Tag der Arbeit“ um einen Tag vorverlegt.
Anzeigenschluss ist somit

Montag, 27. April 2020, 12 Uhr!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Druckhaus Müller
MEDIEN · **WIRKSAM** · GESTALTEN

Straubenhardt

 STRAUBENHARDT

EINE INITIATIVE DER GEMEINDE
#STRAUBENHARDTHILFT
EIN NETZWERK VON KIRCHEN, VEREINEN UND EINZELPERSONEN,
DIE IHRE HILFE FÜR MITMENSCHEN ANBIETEN.

WIR SIND DABEI!

DIE STRAUBENHARDTER FUSSBALLVEREINE
UNTERSTÜTZEN SIE BEI EINKÄUFEN,
APOTHEKEN- UND POSTGÄNGEN.



BITTE MELDEN SIE SICH!
TELEFON: **07082/948-741** ODER **07082/948-748**
E-MAIL: **STAB-CORONA@STRAUBENHARDT.DE**

WEITERE INFOS UNTER **STRAUBENHARDT.DE/CORONA**
WIR HELFEN GERNE BEIM ZU HAUSE BLEIBEN!

Zuhause bleiben, sich selbst schützen und allen damit helfen - auch die Straubenhardter Fussballvereine unterstützen dabei!

„Gemeinsam gegen Corona“ das dachten sich die Straubenhardter Fußballvereine. Auf eigener Initiative trommelten die einzelnen Vereine ihre Spieler, Verantwortliche, einfach alle die bei der Hilfsaktion der Gemeinde dabei sein wollen zusammen. Und keiner der Vereine hat gezögert – alle waren sofort dabei: FV Langenalb, VfB Pfinzweiler, SV Ottenhausen, Spfr. Feldrennach, JfV Straubenhardt sowie die SpVgg Coschwa! Die über 40 Helfer werden gemeinsam mit dem bestehenden Netzwerk aus anderen Vereinen, Kirchen und Einzelpersonen ihren Mitmenschen bei Einkäufen, beim Weg zur Post oder andere Botengänge unterstützen. Also nutzen Sie das Angebot „Straubenhardt hilft“ und melden Sie sich bei der Gemeinde Straubenhardt telefonisch unter 07082/948-741 oder 07082/948-748 oder per E-Mail an stab-corona@straubenhardt.de. Zeigen Sie Corona die rote Karte!

Spvgg Conweiler-Schwann e.V.
www.coschwa.de



50-Jahre-Coschwa-Sportfest verschoben & Rostbraten-To-Go

Das Jubiläumssportfest wird auf Juni 2021 verschoben



Auch das Sportfest der Spielvereinigung muss aufgrund der Corona-Maßnahmen abgesagt bzw. verschoben werden. Anlässlich des 50jährigen Geburtstags wurde bereits zum Festbankett im Februar ein vielversprechendes Programm angekündigt. Aufgrund der vielen Mühe, Herzblut und auch Kosten im Kontext der Veranstaltungsvorbereitung möchte man kein Risiko eingehen indem man das Sportfest

auf einen späteren Termin in 2020 legt. Mit der gleichen Motivation und Vorfreude auf das Jubiläumssportfest möchte deshalb die Spvgg Coschwa mit seinen Mitgliedern, Freunden und Gästen im nächsten Jahr 51 Jahre Coschwa feiern. Freuen wir uns heute schon auf Live-Musik, die Wiedergeburt des Straubenhardt-Pokals, Jugendturniere, ein Dorfabend und weitere Überraschungen beim Coschwa Jubiläumssportfest 2021.

Der Coschwa-Zwiebelrostbraten zum Mitnehmen



Jugendspiele, B-Klasse, Kreisliga, Trainings, Feierabendbiere sowie den Stammtisch im Clubheim am Blumenstiel, ... und vor allem den Coschwa-Zwiebelrostbraten vermissen wir sehr. Deswegen freuen wir uns am 14.5. den Rostbraten zum Mitnehmen anbieten zu können. Den leckeren Braten gibt es wahlweise mit Brot (11 €) oder mit Spätzle (13,50 €) frisch zubereitet und in Mitnahme-Teller vorbereitet. Natürlich werden alle Hygienemaßnahmen wie Handschuhe, Mundschutz, Desinfektion u.Ä. in der Küche und beim Verkauf durch die Festküche beachtet. Der Erwerb ist nur möglich mit vorheriger Bestellung bis 7.5 über eine Mail an info@coschwa.de oder per Telefon über 0171 4730957. Also schnell Vorbestellen, am 14.5. auf dem Sportplatz die Bestellung abholen und damit die Coschwa auch in diesen schweren Zeiten ohne Spielbetrieb unterstützen.

Findus DAS WERTEHAUS e.V.

Dobler Str. 14 | 75334 Straubenhardt
Freitag 15-18 Uhr und Samstag 10-13 Uhr



Findus – Das Wertehaus hat bis auf weiteres geschlossen !!!

Liebe Kunden, leider können wir die Vorschriften betr. „Corona“ nicht ordentlich umsetzen. Deshalb können wir „Findus“ am Freitag, dem 24. April nicht schon öffnen. Sicher haben Sie alle Schränke, Keller und Speicher ordentlich auf- und ausgeräumt und für „Findus“ ist sicher einiges in Kisten gepackt. Bitte bewahren Sie die „Schätze“ noch einige Zeit bei sich auf. Wenn die Situation in unserem Land sich hoffentlich schneller als zu befürchten wieder zum Besseren wendet, können wir unseren Laden in absehbarer Zeit öffnen. Alles Gute – bis hoffentlich ganz bald !
Ihr Findus-Team

Ortsverband Straubenhardt-Dennach



Frauen im Sozialverband VdK

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Da ging ganz unter, dass am 17. März 2020, als die Schulen wegen der Pandemie schlossen, „Equal Pay Day“ war. Denn es gibt eine Entgeltdifferenz zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern von 21 Prozent. Diese Lohnlücke in Deutschland macht, in Kalendertage umgerechnet, 77 Tage aus. Dies ärgert viele Frauen, auch weil geringere Löhne für geringere Renten sorgen. Viele der aktuell 120.650 weiblichen Mitglieder des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg wollen sich ebenfalls nicht damit abfinden. Die VdK-Frauen im Lande stellen mittlerweile gut 50,5 Prozent der insgesamt rund 239.000 Mitglieder. Seit seiner Anfänge vor 75 Jahren engagieren sich zahllose Frauen im Sozialverband VdK in Bund und Land und gestalten die Verbandsarbeit und die VdK-Sozialpolitik wesentlich mit. Auf Bundesebene hat der VdK schon seit 2008 eine weibliche Spitze. Im VdK Baden-Württemberg üben zwischenzeitlich 4517 Frauen gewählte Ehrenämter aus – Tendenz weiter steigend – um für

die berechtigten Anliegen von Frauen, von Rentnerinnen und Rentnern, von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen und von Menschen mit Behinderung oder chronischen Krankheiten zu streiten. Im Vergleich mit den männlichen Mitgliedern im Lande macht der Frauenanteil in Ämtern bereits gut 49 Prozent aus.

Die Bürger-Initiative(BI) Gegenwind Straubenhardt e.V. teilt mit:

20 Jahre EEG- das Erneuerbare-Energien-Gesetz- eine „Erfolgsgeschichte“, die keine ist – es bleiben viele Fragezeichen.

Am 1. April feierte das von der damaligen rot-grünen Bundesregierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) verabschiedete „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) seinen 20. Geburtstag – und gleichzeitig vermeldete der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), dass der Anteil der Erneuerbaren Energien aus Wind, Sonne, Wasser und Biomasse in den ersten drei Monaten des Jahres 2020 bei rund 52 Prozent lag. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren es noch 44,4 Prozent gewesen.

Was bedeutet dieser hohe Anteil der Erneuerbaren von 52% aber wirklich? Es ist eine Momentaufnahme über eine begrenzte Zeit.

Herrscht nachts schwacher Wind in Deutschland, dann liefern Wind und Sonne 0% des Stroms. Die ‚Erfolgsmeldung eines Durchschnittswertes‘ unterschlägt das eigentliche Grundproblem von Wind- und Sonnenstrom. An Tagen mit wenig Sonne und/oder wenig Wind, und die gab es häufig im ersten Quartal, werden auch heute nach 20 Jahren Energiewende die 52% weit unterschritten. Dann müssen Biomasse, Wasser, Kohle und Gas, wie es schon immer war, 100% des Stroms liefern, um einen Blackout zu verhindern.

Zur Vermeidung eines solchen Blackouts hat Deutschland inzwischen eine teure doppelte Stromversorgung und die höchsten Strompreise weltweit.

Dies hat zur Abwanderung stromintensiver Betriebe ins Ausland geführt und das Armutsrisiko für Menschen mit geringem Einkommen verschärft. Außerdem hatten wir ein ungewöhnlich stürmisches Frühjahr und als Folge der Coronakrise brach zum Ende des Quartals die Industrieproduktion zusammen. Innerhalb eines Monats sank der Stromverbrauch um 8,7 Prozent, was den prozentualen Anteil Erneuerbaren Stroms extrem geschönt hat.

Nach dieser „Erfolgsmeldung“ standen dann an den Ostertagen die Straubenhardt-Windkraft-Anlagen aufgrund von zu wenig Wind schon wieder stundenlang still.

Wenn Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in den Wetternachrichten von ARD und ZDF z.B. hören : schwacher Wind von unter 3m/s, (das ist Windstärke 2), bedeutet das immer als Richtlinie: die Einspeisung von Windenergie geht gegen null. **Bei typisch durchschnittlichem Wind Stärke 3 erzeugen die Windräder - auch die Straubenhardter Anlagen - gerade einmal 5% ihrer Leistung.**

Erst ab Windstärke 7 erreichen Windräder ihre Höchstleistung. Solchen Wind gibt es in Straubenhardt an nur rund 120 Stunden von insgesamt 8760 Stunden eines Jahres!

Garantierte Einspeisevergütung führt weiterhin zu ökologisch und ökonomisch unsinnigen Windkraftprojekten auch in unserer Region

„Subventionen dürfen nicht zu einem Dauerzustand werden“, so MdL Christian Jung (FDP) in den BNN vom 14.4.2020: „Die Instrumente des EEG wie ein gesetzlicher Einspeisevorrang sowie eine garantierte Einspeisevergütung sind marktfeindliche Instrumente, die den Blick darauf verstellen, wie marktfähig die erneuerbaren Energien wirklich sind.“ Problematisch ist aus seiner Sicht, „dass wegen der festen Einspeisevergütungen in windarmen Gebieten immer noch ökologisch und ökonomisch unsinnige Windkraftanlagen geplant werden, die mittlerweile aus Gründen der Effizienz bis zu 250 Meter hoch sind“.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit weiterhin .Jede Spende hilft.

...als Mitglied oder durch finanzielle Unterstützung unserer Arbeit. Wir verteidigen die uns nach Europäischem Recht verbrieften Bürgerrechte, die Deutschland weiterhin missachtet. Nach Europarecht ist das Klage-recht gegen mangelhafte Gutachten einer Umweltverträglichkeitsprüfung ein Bürgerrecht. Diesen Klage- Weg hat die BI beschritten.

Weitere Informationen unter: www.gegenwind-straubenhardt.de oder www.facebook.com/gegenwindstraubenhardt und www.natuurinsel.com

Schachfreunde
1954 Conweiler e.V.



4. Online-Blitzturnier - Ein Turnier „für die Geschichtsbücher“

Am Freitag, 17.4.2020, fand das 4. Online-Blitzturnier der Schachfreunde Conweiler statt. Dieses war in vielerlei Hinsicht ein Turnier „für die Geschichtsbücher“. Zum Einen gab es mit 9 Spielern einen neuen Teilnehmerrekord beim Onlineturnier, zum Anderen spielte mit dem Internationalen Meister Raoul Strohhäker das erste mal ein Titelträger mit und zudem stand am Ende des Turniers nicht Dr. Thomas Gauss auf Platz 1. Gespielt wurde wie in der Vorwoche wieder ein „manuelles“ Rundenturnier, sodass Jeder in insgesamt 9 Runden einmal gegen jeden spielte. Die Bedenkzeit betrug erneut 3min+2s pro Zug für die gesamte Partie. Das Turnier verlief sehr spannend, denn die letztlich sechst Bestplatzierten gewannen „bunt“ gegeneinander.

So war in der vorletzten Runde noch fast alles möglich.

Letztlich konnte sich beim 4. Online-Blitzturnier etwas überraschend aber verdient Dr. Björn Augner mit 8 Punkten aus 9 Partien durchsetzen. Zweiter wurde IM Raoul Strohhäker mit 7/9 vor den Punktgleichen Dr. Thomas Gauss und Ralph Strohhäker (je 6,5/9).

Das nächste Turnier findet am Freitag, 24.4.2020, um 20 Uhr, erneut im Modus „Jeder gegen jeden“, mit einer Bedenkzeit von 3min+2s statt. Es wäre schön, wenn noch weitere Vereinsmitglieder an den Online-Turnieren teilnehmen würden. Die Einladung mit allen nötigen Infos gibt es im Newsletter. Die genauen Ergebnisse sind unter der Rubrik „Online-Turniere“ auf www.sf-conweiler.de zu finden.

Sieg beim 1. Online-Blitz des Schachbezirks

Auch viele andere Vereine sind aktuell stärker beim Online-Schach vertreten und richten vereinsinterne Wettkämpfe aus oder nehmen an „Quarantäne-Ligen“ teil.

Deshalb hat der Schachbezirk Pforzheim die Gelegenheit genutzt, auch ein bezirksweites Online-Blitzturnier zu organisieren.

Das 1. Turnier fand am Dienstag, 7.4.2020, statt und wurde für 1,5 Stunden im sogenannten „Arena-Modus“ auf der Internetseite www.lichess.org gespielt. In diesem Modus spielt man immer gegen ähnlich positionierte Spieler und startet seine Partie automatisch recht schnell nach der letzten. Es kann dabei aber vorkommen, dass man öfters gegen den gleichen Gegner spielt. Ein Sieg zählt zwei Punkte, ein Remis 1 Punkt. Gewinnt man zwei Partien in Folge startet man eine Serie, bei der die Punkte doppelt zählen, solange bis man eine Partie nicht gewinnt.

Beim 1. Turnier nahmen insgesamt 26 Schachspieler aus verschiedenen Bezirksvereinen mit, darunter auch 3 Conweiler Spieler. Nach Ablauf der Spielzeit stand Dr. Thomas Gauss mit 48 Punkten nach einem starken Endspurt an der Tabellenspitze und gewann klar und verdient vor den Fideimeistern Christian Kratochwil vom SC Niefern-Öschelbronn und Stefan Bucker vom SC Pforzheim.

Torsten König als Fünfter und Dr. Björn Augner als Neunter rundeten das gute Mannschaftsergebnis mit 3 Top-10-Plätzen ab.

Turnverein Conweiler 1902 e.V.
www.tvconweiler.de



WIR SIND ONLINE FÜR ALLE DA!

Solange die Ausgangsbeschränkungen und die Schließung der Turnhallen gelten möchten wir ALLEN Bürgerinnen und Bürgern von Straubenhardt eine Möglichkeit für eine Auszeit von dieser ungewohnten Situation und dem damit verbundenen Stress bieten. Gemeinsam streben wir an, unsere Fitness aufrecht zu erhalten und über das Onlinemedium die Gemeinschaft zu fördern.

Dafür bieten wir die nachfolgenden online-Live-Sportstunden an:

Montag

- 9.30 bis 10.30 Uhr Start in die Woche mit Anna-Lena
- 18.30 bis 20.00 Uhr Hatha-Yoga mit Anja
- 20.15 bis 21.15 Uhr Entspannung mit Irene
- 20.15 bis 21.45 Uhr Ausdauer – Workout – Stretching mit Werner
- Interne Live-Stunden mit den Wettkampf-Jazzgruppen Matchless, Younique, Taffbees

Dienstag

- 18.00 bis 19.00 Uhr Reha-Sport mit Anna-Lena
- 18.55 bis 19.55 Uhr Bauch Beine Po (Orga Werner)
- 20.10 bis 21.40 Uhr FitClass (Orga Werner)

Mittwoch

- 9.45 bis 10.45 Uhr Kindertanz bis 2. Klasse mit Anna-Lena
- 11.00 bis 12.00 Uhr Kinder-/Jugendsport ab 2. Klasse mit Anna-Lena
- 18.30 bis 19.45 Uhr QiGong mit Ellen
- 20.00 bis 21.30 Uhr FitMix (Orga Werner)
- 20.00 bis 21.30 Uhr LuJong-Yoga mit Marion

Donnerstag

- 9.30 bis 10.30 Uhr Body Workout (Orga Werner)
- 17.45 bis 18.45 Uhr Stretching mit Anna-Lena
- 19.00 bis 20.00 Uhr FunTone mit Irene
- 20.15 bis 21.45 Uhr Pilates mit Irene

Freitag

- 17.45 bis 18.45 Uhr Pilates Einsteiger mit Irene
- 19.00 bis 20.00 Uhr Zumba mit Marlen und Werner
- 20.15 bis 21.45 Uhr Fit und Vital mit Irene
- 20.15 bis 21.15 Uhr Fitness für Jedermann/Jedefrau mit Marlen und Werner

Wer Interesse hat, an einer der Stunden teilzunehmen, meldet sich bitte unter organisation@tvconweiler.de. Hier erhaltet Ihr die Zugangsdaten sowie alle weiteren Informationen zu den Kursen.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, schaut auch auf unserer Webseite www.tvconweiler.de oder auf unserer Facebook-Seite nach.

bleibt' zuhause und bleibt' gesund! Euer TV Conweiler

Evangelische Kirchengemeinde Conweiler

Weigle-Orgel kurz vor Fertigstellung

Die Sanierung der historischen Weigle-Orgel in unserer Martinskirche neigt sich langsam aber sicher, nach rund 150 Tagen, dem Ende entgegen. Sämtliche Teile der Pneumatik wurden wieder eingebaut und funktionieren auch. Der neue, leistungstärkere Motor wurde installiert und versorgt die über 800 Pfeifen und die Spieltechnik nun zuverlässig mit genügend Wind.



Momentan ist Orgelbaumeister Gerhard Lenter mit dem Instrument beschäftigt. Ihm obliegt der Einbau der Pfeifen, die er zuvor nach historischen Gesichtspunkten klanglich bearbeitet hat. Einst entfernte, typische Stimmrollen und Ansprachehilfen an den Streichregistern wurden wieder angebracht. Den teils roh, überzogen und derb klingenden Registern der Orgel wurden genau nach den Vorstellungen von Friedrich Weigle ihre ursprünglichen, charakteristischen Klangfarben zurückgegeben. Die Windeinlässe an den Füßen der Pfeifen wurden hierfür angepasst, die Ansprachevorrichtungen gerichtet. Dies sind zum Teil nur kleine und unscheinbare Arbeitsschritte, die jedoch eine große Wirkung haben.

Danach werden die Pfeifen nach und nach wieder eingebaut. Nun steht die Anpassung der Lautstärke die Intonation einzelner Töne an, die erst möglich ist, wenn möglichst viele Pfeifen wieder an ihrem Platz stehen. Als letzter Schritt folgt noch die Generalstimmung, um alle Töne auf dieselbe Tonfrequenz zu bekommen und der Orgel einen neuen, runden Gesamtklang zu geben. Leider macht das Corona-Virus auch der geplanten Einweihung der Orgel am 10. Mai einen Strich durch die Rechnung. Wie so viele andere Veranstaltungen kann die offizielle Veranstaltung nicht am geplanten Termin stattfinden. Gemeinsam mit Organist



und Initiator der Orgelbausanierung Martin Wessinger, dem Orgelteam und dem Kirchengemeinderat wird momentan ein neuer Termin gesucht. Auch weitere Überraschungen rund um die wiederhergestellte Orgel sind in Vorbereitung und werden Ihnen zum eigentlich geplanten Orgeleinweihungsfest am Sonntag Kantate mitgeteilt.

Feldrennach

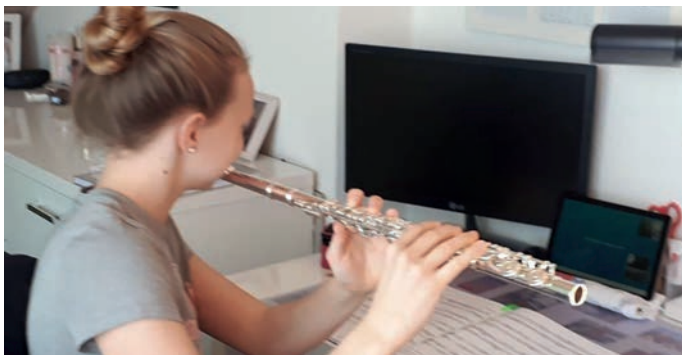
Förderverein des
Musikvereins Harmonie Feldrennach



Wichtige Informationen an die Eltern unserer Jungmusiker/innen

Wie bereits angekündigt, war für den Monat April eine Kostenerhöhung für die Beiträge des Einzelunterrichts geplant. Doch besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen. Aufgrund der Coronakrise sehen wir vom ursprünglich angedachten Datum ab. Somit tritt die Kostenerhöhung unsererseits erst ab Mai in Kraft.

Des Weiteren möchten wir Sie auf das Angebot des Einzelunterrichts via Skype aufmerksam machen. Unsere Ausbilder sind bestens vernetzt, sodass sie virtuell mit den Jungmusikern weiter an deren musikalischen Fähigkeiten feilen können. Wir freuen uns, wenn Sie dieses tolle Angebot annehmen und Ihrem Kind dadurch einen Unterricht auf eine neue Art ermöglichen. Wir sind uns sicher, alle werden viel Spaß dabei haben.



Sheela probt fleißig ein neues Stück



Auch Silas ist mit Begeisterung beim Unterricht der anderen Art dabei

Die Verwaltung des Fördervereins

Langenalb

Fußballverein Langenalb
www.fv-langenalb.de



Die Vorstandschaft informiert

Update 18.4.2020 -

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Coronavirus Pandemie, gab es neue aktuelle Entscheidungen der Bundesregierung / des Landes Bad-W., die auch den FV Langenalb betreffen und die wir ohne Wenn und Aber umsetzen werden.

1. alle Gaststätten / Sportstätten müssen bis auf weiteres geschlossen bleiben.
2. größere Veranstaltungen sind bis 31.8.2020 untersagt.

Für den FV Langenalb gilt damit:

Der Spielbetrieb ist nach jetzigem Stand vom Verband bis zunächst 4. Mai 2020 abgesetzt. Das heißt, bis zu diesem Datum finden keinerlei Fußballspiele statt.

Ob, wie und wann es mit dem Spielbetrieb weitergeht, werden wir unseren Mitgliedern mitteilen, sobald es vom Verband weitere Informationen oder Entscheidungen gibt.

Aufgrund dessen ist auch der Trainingsbetrieb bis auf weiteres eingestellt. Dies gilt für alle Jugend und Herren - Mannschaften.

Clubhaus- Gaststätte

Das Clubhaus bleibt bis auf weiteres geschlossen! Sobald eine Öffnung mit Bewirtung wieder erlaubt sein wird, werden wir informieren.

Sportfest

Unser für den 29. - 31. Mai 2020 geplantes Sportfest müssen wir aufgrund des Veranstaltungsverbots absagen. Sobald es neuere Erkenntnisse und Fakten gibt, wie es mit Spielbetrieb, Gaststätte und Veranstaltungen weiter gehen kann, werden wir darüber informieren!

Schwann

Turnverein Schwann e.V.



Die Jahreshauptversammlung 2020 wird verschoben

Liebe Mitglieder und Interessierte, der der Vorstand des TV Schwann hat beschlossen, die Jahreshauptversammlung 2020, die für den 23.4.2020 geplant war, zu verschieben.

Aktuell sind Zusammenkünfte in Vereinen bis voraussichtlich 15.6.2020 untersagt. Wie es danach weitergeht, ist ja noch nicht abzusehen. Sobald wir Neues wissen und die Auflagen für eine Vereinsversammlung klar sind, werden wir einen neuen Termin bekanntgeben.

Aktuelles auch immer unter www.tvschwann.de

Bitte achtet auf euch, haltet Abstand und bleibt gesund

Die Vorstandschaft, Turnverein Schwann 1895 e.V.

Interessantes

Stadtbahnen der S6 werden für ein Wochenende durch Busse ersetzt / Bauarbeiten rund um die Uhr

Auf der Enztalbahn zwischen Pforzheim Hauptbahnhof und Bad Wildbad Kurpark finden von Freitag, 24. April, 20.30 Uhr bis Montag, 27. April, 4.30 Uhr ganztägig Bauarbeiten statt. Die Strecke wird daher für den genannten Zeitraum gesperrt und die Stadtbahnen der Linie S6 werden durch Busse (SEV) ersetzt. Die durchgebundenen Züge aus und in Richtung Karlsruhe verkehren zwischen Wörth / Karlsruhe und Pforzheim Hauptbahnhof wie gewohnt.

Um die Baustellen in Calmbach und Neuenbürg vorzubereiten, werden bereits ab Montag, 20. April, nachts Baumaschinen in und am Gleis unterwegs sein, die Schwellen und andere Materialien an den Einbaustellen vorlagern und Zufahrten ins Gleis herstellen. Das erste Baufeld liegt in Calmbach im Bahnhofsbereich entlang der Bahnhofstraße und Am Eiberg. Während des Sperrwochenendes werden dort die Schwellen der beiden Weichen im Bahnhof Calmbach erneuert. Um die Sperrzeit so kurz wie möglich zu halten, wird dort vom 24. bis 27. April rund um die Uhr, nachts bei Beleuchtung, gearbeitet. Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft bittet dafür um Verständnis. Selbiges gilt für das zweite Baufeld in Neuenbürg. Dort werden zwischen Enzbrücke und Bahnübergang unterer Sägerweg die Gleise erneuert. Zu Beeinträchtigungen für die Anwohner kann es kommen im Bereich der Wohnadressen Unterer Sägerweg 84 bis 112. Im Anschluss an das Sperrwochenende muss noch etwa eine Woche lang mit Rest- und Aufräumarbeiten im laufenden Betrieb gerechnet werden.

Umweltpreis 2021 der Sparkasse Pforzheim Calw

Ausschreibung

Die Stiftung „Umweltpreis der Sparkasse Pforzheim Calw“ vergibt 2021 zum 14. Mal ihren Umweltpreis in Höhe von **10.000,- EURO**

für herausragende Leistungen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation, die dem Umweltschutz und der Gesundheitsvorsorge dienen sowie für die engagierte und erfolgreiche Vermittlung von Wissen, wie sich technische, wissenschaftliche und sozioökonomische Entwicklungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen auswirken können.

Bewerben können sich Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Institutionen, Schulen oder Hochschulen. Besonders erwünscht sind Bewerbungen mit einem mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zur Region Nordschwarzwald.

Bewerbungsunterlagen und Statuten der Stiftung gibt es bei der Sparkasse Pforzheim Calw, Stiftung Umweltpreis, Frau Katrin Zauner Sparkassenplatz 1, 75365 Calw

Tel. 07051 9321-9020, Fax 07051 9321-9021

Internet www.stiftung-umweltpreis.de

E-Mail stiftung.umweltpreis@cw-net.de

Annahmeschluss für Bewerbungen ist der 30.8.2020.

Verschenkbörse

Unter dieser Rubrik besteht die Möglichkeit, noch gebrauchts- und funktionsfähige Gegenstände zu verschenken. Wir weisen darauf hin, dass unter der Rubrik „Verschenkbörse“ KEINE TIERE ausgeschrieben werden.

Ich habe folgende funktions- und gebrauchsfähige Gegenstände zu verschenken:

✂-----

Name: _____

Straße: _____

Ortsteil: _____

Telefon: _____

✂-----

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Straubenhardt stellt keine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg dar. Das Amtsblatt dient in erster Linie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gemeinde und für die Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten. Darüber hinaus werden Informationen von Vereinen, Organisationen, Kirchen und Parteien veröffentlicht. Um Einhaltung der Richtlinien wird gebeten.

Richtlinien

zur Veröffentlichung von Artikeln im Amtsblatt der Gemeinde Straubenhardt

Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags 12.00 Uhr.

In Wochen mit Feiertagen bereits montags 12.00 Uhr.

Für danach eingehende Artikel kann eine rechtzeitige Weitergabe/Veröffentlichung nicht garantiert werden.

Sollten Sie uns Ihre Veröffentlichungen per E-Mail zukommen lassen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Texte im WORD-Format, Bilder als jpg-Datei senden. Dabei die Bilder nicht in die WORD-Datei einbauen, sondern als separate Anlage mitsenden. Vermerken Sie im Text die Stellen, an denen ein Bild eingefügt werden soll (z. B. „Hier Bild Nr. ...“). Die Bildgröße (Dateigröße) darf 1 MB nicht überschreiten (größere Dateien werden nicht bearbeitet).

Der maximale Textumfang beträgt 1 DIN A4-Seite in Schriftgröße 12, Arial. Ist ein Artikel länger, wird er von uns redaktionell gekürzt oder auf zwei Gemeindeblatt-Ausgaben verteilt. Dabei kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass diese Kürzung noch rechtzeitig vor Erscheinen des Amtsblattes erledigt werden kann und auch keine Gewähr für eine eventuelle Verfälschung des ursprünglichen Textes geboten werden kann.

Handschriftlich abgefasste Artikel können nicht veröffentlicht werden. Für das Schalten von **Anzeigen** richten Sie sich bitte direkt an die Anzeigenabteilung des Druckhauses Müller. Dies gilt auch für Nachrufe mit gesonderten Rahmen, Symbolen, Trauersprüchen o. ä.

Es sind **maximal zwei Bilder pro Artikel** erlaubt. Ausnahmen gibt es bei bedeutsamen Ereignissen in der Gemeinde, über die im amtlichen Teil berichtet wird.

Korrekturen zu bereits übermittelten Artikeln bitten wir im Text **rot zu markieren**.

Beginnen Sie bei Ihren Artikeln immer am Textanfang mit einer Überschrift wie etwa „Der XY-Verein teilt mit“. So wissen wir, welchem Verein der Artikel zugeordnet werden soll.

Da das Gemeindeblatt immer umfangreicher wird und die Vereine ihre Mitteilungen kostenlos veröffentlichen können, bitten wir darum, die Berichterstattung auf das Wesentliche zu beschränken. Die Veröffentlichungen sollen zeitnah erfolgen.

Veröffentlichungen von Ankündigungen sind maximal in zwei Ausgaben möglich.

Da hinsichtlich der Titelseite immer wieder Streit entsteht und mehrere Veranstaltungen gleichzeitig auf der Titelseite erscheinen sollen, wurde festgelegt, dass in solchen Fällen ein Bild/Artikel der Gemeinde auf der Titelseite erscheint und keine Veranstaltung. So kann dem Gleichheitsgrundsatz am ehesten entsprochen werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Platzierung auf der Titelseite. Ebenso kann es zu Formatänderungen kommen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Straubenhardt

Telefon 0 70 82 / 94 86 16 | Fax 0 70 82 / 94 86 41

E-Mail: info@straubenhardt.de

Für den amtlichen Teil ist Herr Bürgermeister Helge Viehweg verantwortlich. Für den nicht amtlichen Teil sind die jeweiligen Vereine, Kirchen oder Parteien verantwortlich.

Ihr kompetenter Partner für

Gestaltung

Satz

Digitaldruck

Offsetdruck

Mailings

Konfektionierungen

und vieles mehr.

Wir beraten Sie gerne.

Druckhaus Müller

MEDIEN · **WIRKSAM** · GESTALTEN

Druckhaus Müller GmbH
Bahnhofstr. 42-44 | 75305 Neuenbürg
Tel. 07082 9450-0 | Fax 07082 9450-33
www.druckhausmueller.de | info@druckhausmueller.de

Wichtig! Bitte beachten!
Geänderter Anzeigenschluss

**KW 18
 2020**

Liebe Anzeigenkunden,

in der **KW 18** wird der Anzeigenschluss aufgrund des Feiertags „Tag der Arbeit“ um einen Tag vorverlegt.

Anzeigenschluss ist somit

Montag, 27. April 2020, 12 Uhr!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Druckhaus Müller

MEDIEN · **WIRKSAM** · GESTALTEN

Druckhaus Müller GmbH
 Bahnhofstr. 42-44 | 75305 Neuenbürg
 Tel. 07082 9450-0 | Fax 07082 9450-33
www.druckhausmueller.de | info@druckhausmueller.de

Liebe Kunden,

ab 7. Mai 2020 bin ich wieder für Sie da.

Salon Monika Mauer, Telefon 07082 - 1494

Für Familien: Teppich sehr günstig zu verkaufen

Schurwollteppich (Gabbah), langflor, weinrot,
 3,20 x 4,00 m. Selbstabholer, Preis VHB.

Telefon 07082 / 940134

Suche:

**Günstigen Unterstellplatz für Oldtimer in
 Straubenhardt und Umgebung.**

Telefon 07082 / 940134

Wohne auf 2 Ebenen,

ruhige sonnige Galeriewohnung in Schwann, ca. 57 m²,
 EBK, Balkon, Keller, TG-Stellplatz, ab 1.7.2020 zu vermieten.
 KM 530,- € + NK, TG 35,- € + 2 MM Kautions

Tel.: 07082 - 4169051

Metzgerei Markus Kramer

Jahnstraße 6 • Feldrennach • Telefon 0 70 82 / 86 16
 Filiale: Pfalzstraße 47 • Pfinzweiler • Telefon 39 09

Grillsteak	1 kg	8.⁹⁰ €
Kochschinken	100 g	1.²⁵ €
gerauchte Schinkenwurst	100 g	0.⁹⁸ €
täglich Hackfleisch gemischt (zum Braten)	1 kg	7.⁹⁰ €



**Wir haben wieder
 für Sie geöffnet**

www.bodamer-wohnstoffe.de

BODAMER
 Wohnstoffe

- Fenstergestaltung
- Gardinen & Dekostoffe
- Flächenvorhänge
- Plissees und Rollos
- Vorhangstangen
- Innenlaufsysteme
- Montageservice
- Hauseigenes
Nähatelier

Fachberatung vor Ort
 07 082 - 79 18 00

Bernsteinstr. 1
 75334 Straubenhardt
 (bei der Wohnidee)

Danke

Allen unseren treuen &

Netten

Kunden!

Einfach toll, wie wir
 unterstützt wurden!

Wir haben wieder geöffnet!



Und freuen uns auf Ihren
 Besuch!

Unsere Öffnungszeiten:

Mo - Fr 9-13/14:30-18:30
 Sa 9-13

Lettera
 Buchhandlung GmbH

Buchhandlung Lettera GmbH
 Weinbrennerstr. 3, Langenstein-
 bach, 07202-942240

Hauptstr. 79, Birkenfeld
 07231-1666288

www.buchhandlung-lettera.de
 stöbern, bestellen, abholen oder kostenfrei liefern lassen

*Es ist so schwer, wenn sich der Mutter Augen schließen,
zwei Hände ruh'n, die immer treu geschafft.
Wenn unsere Tränen still und heimlich fließen,
bleibt uns der Trost: Gott hat es so gemacht.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von



Hilde Gräber geb. Kaupp
* 16.05.1928 † 16.04.2020

In stiller Trauer:
Charlotte und Gabriel Martin
sowie alle Angehörigen

Straubenhardt-Conweiler, im April 2020

**Geänderter
Anzeigenschluss
in KW 18 !!**

**Montag,
27. April 2020,
12.00 Uhr**

Rechtsanwalts- kanzlei Wenz



Wir lassen Sie nicht alleine!
Beratung per Telefon oder e-mail – problemlos

WSK Anwalt Carsten Wenz - Heilbronner Str. 17 -
75179 Pforzheim - Tel: 0 72 31 / 42 90 700 -
Mobil: 0176 / 104 290 70 - ra.wenz@wsk-anwaelte.de

Elektro KÖNIG

FRANK KÖNIG

**Elektro-Installationen
Hausgeräte-Kundendienst**

Elektroinstallation • Elektro-Heizung
Elektro-Hausgeräte • Service und Verkauf
Autorisierter Miele Fachhändler

Schwindstraße 5 • 75305 Neuenbürg
Telefon 0 70 82 - 31 17 • Fax 6 09 39



Großer Geflügelverkauf Donnerstag, 30. April 2020

Nächster Termin Donnerstag, 28. Mai 2020

Enten, Gänse, Puten u. Mast bitte vorbestellen

Ottenhausen	Schule	15.30 Uhr
Feldrennach	Rathaus	16.00 Uhr
Conweiler	Rathaus	16.10 Uhr
Pfinzweiler	Schulhof	16.20 Uhr
Langenalb	Volksbank	16.30 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte

Telefon (0 52 44) 89 14
www.gefluegelzucht-schulte.de

Markthalle Neuenbürg

➤ **Salat-Setzlinge vom 23. bis 30. April 2020**
alle Sorten – **0,10 €/St.**

➤ Unsere Anabella **5 kg = 5 €**

➤ täglich frischer deutscher Spargel und Erdbeeren



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, verehrte Abonnenten,

sollten Sie eine Frage in Bezug auf das Gemeindeblatt haben, beachten Sie bitte unsere Geschäftszeiten:

Montag - Donnerstag und Freitag	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr 8.00 - 13.00 Uhr
---------------------------------------	---

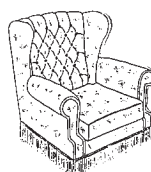
Freitags nach 13.00 Uhr eingehende Anfragen können erst am nächsten darauffolgenden Werktag bearbeitet werden. Wir bitten um Beachtung!

Druckhaus Müller
MEDIEN • **WIRKSAM** • GESTALTEN

Verlag Amts- und Mitteilungsblatt Straubenhardt und der Bürgerfreund
Bahnhofstraße 42-44, 75305 Neuenbürg, Telefon 0 70 82 / 94 50-0

Raumausstattung in der 3. Generation

Thomas Knab



• Polsterwerkstätte

Polsterarbeiten aller Art

• Sonnenschutz

76307 Karlsbad
Langensteinbach

Hauptstraße 33
Tel./Fax 07202 2528

ADLER®Es gibt Spannenderes als Blech.
Aber nicht für uns.

Für das Ausbildungsjahr 2020 suchen wir

Azubi Fachkraft für Lagerlogistik (m / w / d)

Weitere Infos finden Sie unter:

www.adler-blech.de/jobs

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung per Mail o. Post an:

Adler AG - Gräfenau 56 - 75339 Höfen an der Enz

Tel: 07081 9545-27 Mail: s.rentschler@adler-blech.de

Elektrotechnik

Ihr Elektro-
Meister-
betrieb in Ihrer
Nähe!**Beratung · Planung · Ausführung**.....
Elektroinstallationen

Netzwerktechnik - Alarmtechnik

Loxone Smart Home - Sat-Anlagen

Jens Bierkamp · Buckelstraße 8/1 · 75334 Straubenhardt

Fon 070 82-4 28 90 88 · Fax 070 82-4 28 90 89

info@b-m-elektrotechnik.de · www.b-m-elektrotechnik.de**Praxisgemeinschaft Schwann****Dr. Lochner | Dr. Kreppel-Zimmer****Dr. Mohl | Dr. Dombrowski | Dr. Zimmer**Aufgrund der aktuellen Situation bleibt unsere
Praxis bis aus weiteres**Mittwochnachmittags geschlossen!****Wichtig:****Bitte tragen Sie beim Betreten der
Praxisräume immer einen****Mund-Nasen-Schutz**
(gekauft * genäht * gebastelt)

Hauptstraße 81 | 75334 Straubenhardt | Tel. 07082 - 94520

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung.**Unsere Nachhilfelehrer gehen ONLINE!**

Jetzt die Zeit zu Hause sinnvoll nutzen.

Infos: Christina Kies, T. 07248-924644

info@nachhilfe-lerntreff.de
www.nachhilfe-lerntreff.deWir sind ein mittelständisches und zukunfts-
orientiertes Unternehmen im Raum Pforzheim /
Stuttgart Flughafen mit den Geschäftsfeldern
Elektroanlagenbau, Netzwerktechnik und Gebäude-
automation. Zur Verstärkung unseres Teams suchen
wir qualifizierte**Elektroniker m/w/d
Energie- und Gebäudetechnik**für eine interessante und abwechslungsreiche
Tätigkeit in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.Haben wir Ihre Interesse geweckt , dann verein-
baren Sie doch einfach einen Gesprächstermin.**Telefon 07081 / 55 07 Herr Blaich****Email: elektro-blaich@t-online.de****elektro-blaich**

elektrische Anlagen und Steuerungen

Gräfenau 36 • 75339 Höfen/ Enz

Bei Abel's

Speisegaststätte Sportfreunde Feldrennach, Langenalberstr.69, 75334 Straubenhardt

Auch am 1. Mai, da sind wir dabei.

Wir machen keine Faxen, es gibt unsere knusprigen Hax'n.

Ohne viel Geblödel, mit Kraut und Knödel.

Oder in der Not, mit Senf und Brot.

Bitte vorbestellen bis spätestens 29.4.

Öffnungszeiten Abholservice:

Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag von

17 Uhr bis 20 Uhr und Sonntag 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr**1.Mai von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr**

Nur auf Vorbestellung unter 07082-3763

zusätzlich zur Corona Speisekarte:

Mittwochs - 5 verschiedene Cordon Bleus**Donnerstag** - Schnitzeltag**Freitags** - 6 verschiedene Rostbraten**Außerdem** diese Woche Sonntag 26.4.

Rinderroulade „Hausfrauen Art“ mit Knödel und Spätzle

Die entsprechenden Speisekarten findet ihr

unter www.beiabels.de**Bleibt gesund...Eure Familie Abel***Lilli'X*

BOOK A COOK

Ab sofort mittags im Bistro!**Je 2 warme Tagesgerichte
direkt zum mitnehmen!****Täglich von Mo. - Do. 11:30 - 13:00 Uhr**www.lillix.eu

Benzstr. 7 | 75334 Straubenhardt | Telefon 07082-7922010



Getsch.
PURES LEBEN

75196 Remchingen-Wilferdingen • Raiffeisenstr. 10
75334 Straubenhardt-Conweiler • Max-Planck-Str. 10-12
75334 Straubenhardt-Feldrennach • Dieselstr. 4
info@edeka-getsch.de

Wir sagen DANKE!

Wir ♥
Lebensmittel.

Danke, dass Sie Verständnis haben für die vorübergehende Anpassung unserer Öffnungszeiten!

Denn damit helfen Sie uns und tragen einen wichtigen Teil dazu bei, dass wir aufgrund der Kindergarten- und Schulschließungen für unsere Kinder und Familien da sein können, dass wir in dieser schwierigen Situation auch die Möglichkeit haben, uns zu schützen und dass wir so mehr Erholungs- und Ruhepausen bekommen können, damit wir auch weiterhin gesund und voller Freude & Liebe für Sie da sein können!

Von ganzem Herzen: DANKE!

Bleiben Sie gesund!

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr gesamtes Team von Edeka Getsch

Wir ♥ Lebensmittel.

Herausgeber: Evelyne Getsch e. K., Raiffeisenstraße 10, 75196 Remchingen-Wilferdingen





Getsch.
PURES LEBEN

75196 Remchingen-Wilferdingen • Raiffeisenstr. 10
75334 Straubenhardt-Conweiler • Max-Planck-Str. 10-12
75334 Straubenhardt-Feldrennach • Dieselstr. 4
info@edeka-getsch.de

Liebe Kunden, wir sind für Sie da!

... und können Ihnen versprechen,
dass wir auch weiterhin die Ver-
sorgung mit Lebensmittel sicher-
stellen, so weit uns das möglich ist.
Wir werden **täglich** mit frischem Obst
und Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren
sowie Molkereiprodukten beliefert.



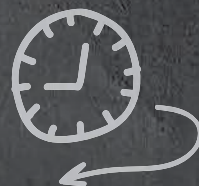
Die aktuelle Situation stellt uns vor große
Herausforderungen. Wir müssen uns mehr denn
je umeinander kümmern. Um die Gesundheit von
Ihnen und die unserer Mitarbeiter weiterhin zu
schützen, haben wir viele Sicherheitsvorkehrungen
in unseren Märkten getroffen.

Zur Aufrechterhaltung der Gesundheit zählen aber auch
ausreichende Ruhe- und Erholungsphasen – um diese in
unserem Team in dieser schwierigen Zeit zu steigern und das
Warenaufkommen schneller und sicher bewältigen zu können,
bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir vorübergehend unsere
Öffnungszeiten ändern müssen.

Vorübergehend:

**Montag bis Samstag
von 08.30 – 18.30 Uhr.**

*Für Senioren und allen Mitbürger-
innen und Mitbürger, die zu einer
der bekannten Risikogruppe gehören,
bieten wir in Kooperation mit dem
FC Germania Singen und der
Initiative Straubenhardt-hilft
einen Lieferdienst an.
Sprechen Sie uns gerne an!*



Gemeinsam können wir diese Situation
mit Besonnenheit und Rücksicht meistern!
Wir sind mehr als dankbar für Ihr
Verständnis und Ihre Unterstützung!

Von Herzen,

Ihr EDEKA Getsch,
Familie Getsch und das gesamte Team

Herausgeber: Evelynne Getsch e. K., Raiffeisenstraße 10, 75196 Remchingen-Wilferdingen